
HOUGHTON LIBRARY
HH 1WKT U

# Verfassung

des

# Königreichs Baiern

mit

den darin angeführten früheren k. Edikten und Verordnungen.

---

Zusammengestellt

von

Georg Döllinger,

k. baier. wirkl. Rath und geh. Registrator des Staatsraths.

---

Zweyter Supplementband zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern.

---

München, 1818.
Gedruckt mit Zängl'schen Schriften.

# Verfassung
des
# Königreichs Baiern
mit
den darin angeführten früheren k. Edikten und Verordnungen.

---

Zusammengestellt
von
Georg Döllinger
k. baier. wirkl. Rath und geh. Registrator des Staatsraths.

---

Zweyter Band.

---

München, 1818.
Gedruckt mit Zängl'schen Schriften.

# Inhalt des zweyten Bandes.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften zu der Beylage II. Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches.

---

# Nro. I.

## Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

---

## Maximilianus Josephus,
## Dei gratia Bavariae Rex,

**notum facimus tenore praesentium universis.**

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

## Conventio
### inter
### Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

### In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae

# Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

## Uebereinkunft zwischen Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seiner Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern,

Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem, qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

### Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

### Art. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro

von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Exellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

## Artikel I.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

## Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreiches in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze er-

Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi, uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

hoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regenspurger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer-Diöces in Baiern werden mit der Würzburger-Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Constanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger-Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bißthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

### Art. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nemlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bey jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicarien ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

### Art. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redditum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

*Dioecesis Monacensis.*

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti milium.

Pro Praepositio florenorum quatuor milium.

Pro Decano florenorum quatuor milium.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

## Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

### Diöces München.

Für den Erzbischof . . . . . . . . . 20,000 fl.

Für den Probst . . . . . . . . . 4,000 fl.
Für den Dechant . . . . . . . . . 4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker . 2,000 fl.

Für jeden der fünf jüngern Canoniker . 1,600 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare . . 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare . . 600 fl.

*Dioecesis Bambergensis.*

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium.

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum.

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quatringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

*Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipoolensis.*

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium.

Pro quolibet Decano florenorum trium millium.

Pro quolibet Decano fiorenorum trium millium.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

## Diöces Bamberg.

| | |
|---|---|
| Für den Erzbischof . . . . . . . . | 15,000 fl. |
| Für den Probst . . . . . . . . . | 3,500 fl. |
| Für den Dechant . . . . . . . . | 3,500 fl. |
| Für jeden der fünf ältern Canoniker . | 1,800 fl. |
| Für jeden der fünf jüngern Canoniker . | 1,400 fl. |
| Für jeden der drey ältern Vicare . . | 800 fl. |
| Für jeden der drey jüngern Vicare . . | 600 fl. |

## Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

| | |
|---|---|
| Für den Bischof . . . . . . . . | 10,000 fl. |
| Für den Probst . . . . . . . . | 3,000 fl. |
| Für den Dechant . . . . . . . | 3,000 fl. |
| Für jeden der vier ältern Canoniker . | 1,600 fl. |
| Für jeden der vier jüngern Canoniker . | 1,400 fl. |
| Für jeden der drey ältern Vicare . . | 800 fl. |

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum octo millium.

*Dioecesis Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.*

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium.

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum.

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedicatae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senio-

Für jeden der drey jüngern Vicare . . 600 fl.

## Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof . . . . . . . . . 8,000 fl.

Für den Probst . . . . . . . . . . 2,500 fl.

Für den Dechant . . . . . . . . . . 2,500 fl.

Für jeden der vier ältern Canoniker . . 1,600 fl.

Für jeden der vier jüngern Canoniker . 1,400 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare . . 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare . . 600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den

ribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium.

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum.

älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich;

Für den Bischof von . . . . . . . . . 6,000 fl.

Für den Probst . . . . . . . . . 1,500 fl.

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

## Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt; sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

| | |
|---|---|
| Für den Dechant . . . . . . . . . . | 1,500 fl. |
| Für jeden der acht Canoniker . . . . . | 1,000 fl. |
| Für jeden der sechs Vicare . . . . . . | 600 fl. |

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

## Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Canditaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

### Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

### Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

### Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ec-

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

## Art. VI.

Seine Majestät werden mit Berathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem Kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

## Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

## Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-

clesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino, Episcopis tributis.

## Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae

Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

## Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie

taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

### Art. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula con-

ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von neuem festgesetzt werden.

## Art. X.

Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Kapitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht

stituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

### Art. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis

auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

## Art. XI.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe

Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet; secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

*a*) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

*b*) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab

selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, ausserdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

## Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sich immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redditaum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

### Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

nen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

## Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et diciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, nt in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestàte juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

»Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquilitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea

## Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

## Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst

quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.«

### Art. XVI.

Per praesentem Couventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

### Art. XVII.

Caetera, que ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigententem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

### Art. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis additures, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem

irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Königlichen Majestät anzuzeigen.«

## Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

## Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

## Art. XVIII.

Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran abzuändern, oder die-

# Nro. II.

## Die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

### I.

### Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Witwen-Kassen.

§. 5. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Central-Räthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Anspach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden. (I.)

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande, der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungs-Rathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal. *)

§. 3. Die Consistorial-Räthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des

---

*) Die früheren Verordnungen, auf welche sich in diesem Edicte berufen wird, sind am Schlusse desselben nach der in dem Texte bemerkten Zahlen-Reihe abgedruckt.

Consistorial=Personals werden gleichfalls auf die Staats=Casse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districts=Decanate und Districts=Schul=Inspectoren, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen=Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats=Sitze jährlich eine Diöcesan=Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober=Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen=Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs=Commission für die Aufnahms=Prüfung der Protestantischen Pfarramts=Candidaten bleibt in Anspach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs=Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs=Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analogisches Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 (II.) beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen

Pfarramt-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, (III.) und deren Modification vom 8. November 1813. (IV.).

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Ober-Main-, Rezat-, Ober-Donau-, Isar- und Regen-Kreises, (V.) dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Witwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Ober-Aufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute. (VI. VII.)

---

## II.

## Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihre Angehörigen betreffen, gehören

zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, (VIII.) dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817. (IX.)

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums, so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr- Witwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es

im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. (X.)

b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809; (XI.)

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809; (XII.)

enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Ober-Aufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. (XIII.)

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in

den früheren Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der Protestantischen Confession angestellt werden.

---

## III.

## Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu dem General-Consistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordi-

nirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und anderen nach dem Edicte über die äußern Rechts-Verhältnisse, zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben: auch werden die Landgerichte und übrigen Policeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

## IV.

## Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen.

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47. u. 48. der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gewischter Pfarreyen gehören;

d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bey Ertheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

---

## V.

## Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Reparti-

tions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Poponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretair bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium“

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Bair. Protestantische Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein

vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretärs, bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von dem Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist

„Königliches Ober-Consistorium.“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N.“

an die Consistorien:

„gehorsames N.“

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das Königliche Consistorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium.

oder

Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N.

§. 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

## Zu §. 4. Ziffer I.

## Auszug aus der Verordnung vom 16. August 1817.

**Die Bildung der Mittel-Organe des protestantischen General-Consistoriums betreffend.**

### I.

Die Mittel-Organe des protestantischen General-Consistoriums bestehen künftig in zwey General-Decanaten, welche zu Baireuth und Ansbach ihren Sitz haben, mit Ausnahme des Rheinkreises, worüber besondere Bestimmung vorbehalten wird.

### II.

Das General-Decanat zu Baireuth begreift unter sich alle Decanate und Pfarreyen des Obermain-, Regen-, Unterdonau-Kreises; das General-Decanat des Isarkreises mit den zwey dazu gehörigen Pfarreyen München und Karolinenfeld soll dem General-Consistorium ohne Mittel-Organ untergeordnet werden.

## Zu §. 8. Ziffer II.

## Auszug aus der Verordnung vom 9. December 1817.

Die Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten betreffend.

I.

Die Fragen und Aufgaben werden von den betreffenden Staats-Ministerien entworfen, und versiegelt durch Unser Staats-Ministerium des Innern den Präsidenten der Kreis-Regierungen zugesendet, welche sie bis zur beginnenden Conkurs-Prüfung zu verwahren, sodann erst zu eröffnen, und den Commissären, die der Prüfung beywohnen, zu behändigen haben.

II.

Bey der Mittheilung der Fragstücke und Aufgaben wird bestimmt werden, in welcher Zeit die Beantwortung und Ausarbeitung geliefert werden muß.

III.

Die ganze Prüfung soll aus jedem Hauptfache die Zeit von 5 Tagen, folglich im Ganzen von 10 Tagen, mit Ausnahme der dazwischen fallenden Feyertage, nicht überschreiten.

IV.

Ueber die Resultate der Prüfung wird Bericht erstattet, mit welchem nicht nur beyderseits die Classifikation aus jedem Hauptfache und die allgemeine Classifikation als Haupt-Resultat aus beyden, dann die General-Qualifikations-Tabelle in Reinschrift, sondern auch nach dem einschlägigen Fache von der betreffenden Kreisstelle die Spezial-Zensuren aus den einzelnen Prüfungs-Gegenständen, und die Berechnung der Haupt-Resultate in den vorgeschriebenen Tabellen als Belege der Herstellung derselben, jedoch zur Vermeidung von Schreibereyen im Originale, vorgelegt werden müssen.

V.

Unsere einschlägigen Staats-Ministerien werden sich Prüfungs-Arbeiten einzelner besonders zu bezeichnender Candidaten aus den verschiedenen Classen von den verschiedenen Regierungen einsenden lassen, um zu ersehen, ob in den verschiedenen Kreisen die Ansichten gleich, und mit der erforderlichen Unbefangenheit und Genauigkeit der Classifikation verfahren, und jede unrechtmäßige Begünstigung vermieden worden sey.

VI.

Bey der Censur und Classifikation sollen künftig vier Noten und Classen angenommen werden, deren Prädicate nach den in der besondern Instruktion für die Prüfungs-Commissionen näher bezeichneten Charakteren folgende sind, nämlich

I. der ausgezeichneten,
II. der guten,
III. der mittelmäßigen,
IV. der mangelhaften Befähigung.

Nach diesen vier Classen sollen auch den Candidaten die Prüfungs-Atteste ausgestellt werden, sobald die Bestättigung der Confurs-Prüfungen und die hieraus geschöpften Classifikationen erfolgt seyn werden.

Die Prüfungs-Zeugniße sollen einen Auszug aus der Haupt-Classifikations-Tabelle nach allen ihren Rubriken enthalten.

Diejenigen Candidaten, welche in die IVte Classe fallen, werden rejizirt.

## Zu §. 8. Ziffer III.

## Instruktion vom 23. Jänner 1809.

Die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung betreffend.

### Erster Abschnitt.
### Allgemeine Vorschriften.

I.

Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erforderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte; so ist eine sorgfältige Prüfung, sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahms-Prüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen

Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungs-Prüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte Statt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.

III. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftmässige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation des Kandidaten entschieden, und ihm seine Befähigungs-Note, im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Kandidaten, oder zu den übrigen Kompetenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungs-Note soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung als die künftige weitere Beförderung, nicht bloß auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronats-Pfarreien sich richten.

---

## Zweyter Abschnitt.

### Erste oder Aufnahms-Prüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Kandidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§. I.

Errichtung einer Prüfungs-Kommission.

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselbe ihre theologischen Studien zu vollenden haben, Statt finden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungs-Kommission in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des General-Consistoriums steht, und deren ordentliche und ausserordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden sollen.

c) Das General-Kreis-Commissariat hat dieser Prüfungs-Kommission einen Kreisrath beyzuordnen, dann einen Sekretär, einen Kanzlisten, und einen Boten, zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bey der schriftlichen und der Protokoll-Führung bey der mündlichen Prüfung, so wie zur Besorgung der Expeditionen, zu überlassen; auch das benöthigte

Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erforderliche Lokal, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungs-Kommission werden von sämmtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das Königliche Wappen mit der Umschrift: „Königliche Kommission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

## §. II.

## Bestimmung des Termins der Aufnahms-Prüfung

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schluße jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungs-Kommission ein Termin zur Aufnahms-Prüfung angesetzt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitäts-Studium vorschriftmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

## §. II.

## Anmeldung zur Prüfung, und beyzubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schluße des Halbjahres sich schriftlich bey der Prüfungs-Kommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probe-Predigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erforderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1. Das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;

2. verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bey welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht blos der Fleiß im Besuch der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll:

3. ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion, in dem Schema A. beigelegten Fra-

Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erforderliche Lokal, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungs-Kommission werden von sämmtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das Königliche Wappen mit der Umschrift: „Königliche Kommission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

## §. II.

## Bestimmung des Termins der Aufnahms-Prüfung

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schluße jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungs-Kommission ein Termin zur Aufnahms-Prüfung angesetzt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitäts-Studium vorschriftmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. II.

Anmeldung zur Prüfung, und beyzubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schluße des Halbjahres sich schriftlich bey der Prüfungs-Kommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probe-Predigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erforderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1. Das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;
2. verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bey welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht blos der Fleiß im Besuch der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll:
3. ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion, in dem Schema A. beigelegten Fra-

gen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen:

d) Kein studierender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem General-Consistorium zu ertheilenden Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitäts-Studien, sich der Aufnahms-Prüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Fakultät der Universität angewiesen, am Anfange jedes Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schluße des vorigen Halbjahres verlassen haben, der Prüfungs-Kommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Kandidaten an das General-Konsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erfoderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungs-Kommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studierenden von der Prüfung abzuweisen, und

an das General-Consistorium besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bey seinem Erscheinen zur Aufnahms-Prüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern daß dieses geschehen sey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Attestate seiner Aufnahme unter die Kandidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Dekan, in dessen Diöcese sich ein solcher Kandidat aufhält, und dem er sein Aufnahms Attest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Kandidat bei seiner künftigen Anstellungs-Prüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekanen, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

## §. IV.

### Aufzugebende praktische Probe-Arbeiten für die Examinanden.

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden gibt die Prüfungs-Kommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabey zum Grunde gelegten Disposition, acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an die Kommission einzuschicken hat.

b) Bey der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beyseyn der Prüfungs-Kommission, von dem Kandidaten frey aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Kandidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Deklamation, des äußeren Anstandes und der Aktion.

e) Das Koncept der Predigt zirkulirt sodann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bey den Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Zensur über Inhalt und Darstellung schriftlich beylegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probe-Predigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Kandidat in dem Sitzungs-Lokale der Kommission, und im Beyseyn der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bey der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Kandidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probe-Katechisation Beyfalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator gibt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf; welche den Examinirenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporal-Aufsätze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sitzungs-Zimmer der Prüfungs-Komission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen; sondern jeder blos aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

c) Es muß dabey der Examinand blos seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen

Hilfmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibel-Konkordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-Uebersetzung, und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes seyn, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtiget werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, besonders des Reformations-Zeitalters, gewählt werden, und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur blossen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe, desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frey gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufsätzen er in lateinischer oder deutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers, und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nach dem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Zensur bei sich behält.

Hilfmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibel-Konkordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-Uebersetzung, und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes seyn, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtiget werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in [illegible]ziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, besonders des Reformations-Zeitalters, gewählt werden, und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur blossen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe, desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frey gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufsätzen er in lateinischer oder deutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers, und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der [illegible] aufgegebenen Fragen, nach dem [illegible] durchgelesen worden sind, [illegible] behält.

## §. VI.

## Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporal-Aufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungs-Gegenstände selbst aber werden in teutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1. soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten kenne;

2. soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente, in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht blos übersetzt, sondern auch erklärt werden. Wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wiefern derselbe mit den gramatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen

Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsätze zu führen, und zu befragen; in wieferne er mit dem Nutzen der Kritik, und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sey;

3. auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden; ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4. aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes, und mit dem Lehrsysteme anderer christlichen Religionspartheien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sey, und darüber nachgedacht habe;

5. aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey;

6. ist zu prüfen: wie weit sich der Kandidat mit den Grundsätzen der Didaktik und Pädagogik, und ihrer Anwendung, vertraut gemacht habe;

7. aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemainen Grundsätze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8. der der Prüfungs-Kommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viel Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechtes, und der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarr-Vikariats nöthig ist.

c) Was die äußere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in die Prüfungs-Gegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen, und richtig zu beurtheiien. Auch ist bey jedem Fache die Kenntniß der Geschichte und Literatur desselben nicht außer Acht zu lassen.

Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten gerade zu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Kandidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Kandidaten in Verlegenheit zu setzen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie

er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studieren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

## §. VII.

### Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Kandidat in seiner Predigt, in seinen Extemporal-Aufsätzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich, und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bey Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2. ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke zu

seiner weiteren Belehrung mit Leichtigkeit benutzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierein gehe;

3. ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersetzen, und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne; besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religions-Urkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey;

4. ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bey der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments, nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte, richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey;

5. wieviel umfassend, gründlich nud praktisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptpartheien und der christlichen Sittenlehre sey;

6. wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchen-Ge-

b) Bey der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beyseyn der Prüfungs-Kommission, von dem Kandidaten frey aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Kandidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Deklamation, des äußeren Anstandes und der Aktion.

e) Das Koncept der Predigt zirkulirt sodann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bey den Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Zensur über Inhalt und Darstellung schriftlich beylegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probe-Predigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Kandidat in dem Sitzungs-Lokale der Kommission, und im Beyseyn der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bey der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Kandidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probe-Katechisation Beyfalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator gibt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche den Examinirenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporal-Aufsätze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sitzungs-Zimmer der Prüfungs-Komission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen; sondern jeder blos aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

c) Es muß dabey der Examinand blos seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen

Hilfmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibel-Konkordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-Uebersetzung, und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes seyn, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtiget werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, besonders des Reformations-Zeitalters, gewählt werden, und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur blossen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe, desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frey gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufsätzen er in lateinischer oder deutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers, und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Zensur bei sich behält.

## §. VI.

## Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporal-Aufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungs-Gegenstände selbst aber werden in teutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1. soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten kenne;

2. soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente, in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht blos übersetzt, sondern auch erklärt werden. Wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wiefern derselbe mit den gramatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen

Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsätze zu führen, und zu befragen; in wieferne er mit dem Nutzen der Kritik, und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sey;

3. auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden; ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4. aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes, und mit dem Lehrsysteme anderer christlichen Religionspartheien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sey, und darüber nachgedacht habe;

5. aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey;

6. ist zu prüfen: wie weit sich der Kandidat mit den Grundsätzen der Didaktik und Pädagogik, und ihrer Anwendung, vertraut gemacht habe;

7. aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsätze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8. der der Prüfungs-Kommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viel Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechtes, und der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarr-Vikariats nöthig ist.

c) Was die äußere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in die Prüfungs-Gegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen, und richtig zu beurtheilen. Auch ist bey jedem Fache die Kenntniß der Geschichte und Literatur desselben nicht außer Acht zu lassen.

Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten gerade zu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Kandidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Kandidaten in Verlegenheit zu setzen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie

er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studieren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

## §. VII.

### Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Kandidat in seiner Predigt, in seinen Extemporal-Aufsätzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich, und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bey Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2. ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschreibene Werke zu

seiner weiteren Belehrung mit Leichtigkeit benutzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierein gehe;

3. ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersetzen, und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne; besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religions-Urkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey;

4. ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bey der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments, nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte, richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey;

5. wieviel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptpartheien und der christlichen Sittenlehre sey;

6. wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchen-Ge-

schichte, Reformations-Geschichte und Dogmen-Geschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, so wie die Einleitung in das alte und neue Testament, und die theologische Literatur nicht unbekannt sey. Was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;

7. in wieferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religions-Wissenschaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sey;

8. welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seyen gegeben worden.

c) Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Kommission über die Probe-Predigt, über die Katechisation und über die Extemporal-Aufsätze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bey jedem einzelnen Subjecte, und in jedem

einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommission nach Mehrheit der Stimmen, und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beylage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Spezial-Urtheile dem Prüfungs-Protokolle beygelegt, und das Protokoll selbst von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bey auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frey, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann, nebst seinen Beylagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das General-Konsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahms-Attestes zusteht.

## §. VIII.

### Ertheilung der Befähigungs-Note für den Examinirten, und des Aufnahms-Attestes.

Das General-Konsistorium entscheidet, nach Maßgabe des Prüfungs-Protokolls und seiner Beylagen, ob ein theologischer Studirender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Kandidaten würdig sey, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsätzen aus:

1. Ein Studirender, der sich bey der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntnissen zur billi-

gen Zufriedenheit der Prüfungs-Commission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beygebracht hat, erhält die Erlaubnißzu predigen und Pfarr-Vikariate zu versehen, und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bey der Prüfung sehr gut sey befunden worden;

2. hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren, wenigstens in den meisten und wichtigsten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände, sich erworben, so wird ihm das Prädicat gut im Atteståte der Aufnahme unter die Candidaten beygelegt;

3. hat überdieß ein Studierender, unter anderen ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Teutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmen äußerem Vortrage auf der Canzel gezeigt; so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Candidaten mit dem Beysatze ertheilt, daß er vorzüglich sey befunden worden;

4. wenn ein Examinant nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und practischen, vertraut,

oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlichen Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und practischen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frey wäre von grammatischen Fehlern im schriftlich und mündlichen Gebrauche der teutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äußeren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweisungen bedürfte; so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Candidaten; jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur hinlänglich befähigt sey, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5. Wenn ein Examinand in den meisten, oder gar allen, unter Nro. 4. bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Candidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, so wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der

im Atteſtate ausdrücklich beygefügten Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähiget erfunden worden ſey, und ernſtlich ermahnt werde, ſich eine beſſere Qualification zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwey Jahren ſich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieſer Vorſchrift, und die gemachten Fortſchritte in Kenntniſſen und Fertigkeiten zu erweiſen;

6. iſt ein Examinand nicht nur in allen unter Nro. 4. bemerkten Kenntniſſen noch ſehr weit zurück, ſondern auch von geringen Fähigkeiten oder ohne Fähigkeiten: ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unſittlichkeit verdient zu haben, ſo hat ihn die Prüfungs-Commiſſion ſogleich anzuweiſen, daß er auf die Univerſität zurückkehre, und ſich die mangelnden Kenntniſſe und Fertigkeiten durch angeſtrengten Fleiß noch zu erwerben ſuche. Eben dieſe Vorſchrift ertheilt ihm das General-Conſiſtorium in dem für ihn auszuſtellenden Prüfungs-Atteſte, worin er mit dem Prädicate ſchwach bezeichnet, und ſogleich bedeutet wird, ſich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinations-Commiſſion zu unterwerfen, um die gemachten Fortſchritte in theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſen nachzuweiſen, weil er ohne wenigſtens das Prädicat nothdürftig erlangt zu zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramts-Candidaten aufgenommen werden könne;

7. wenn bey einem Studierenden aus seiner schriftlichen uud mündlichen Prüfung sich ergiebt, daß er entschieden unfähig, unwissend und unfleißig sey, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äußeren Vortrage untauglich ist, (worauf jedoch schon die Rectoren der Studien-Institute denselben vor Anfang seiner Universitäts-Studien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, auch in dem Abiturienten-Zeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind) so ist er nicht nur als untüchtig zu charakterisiren, und ihm die Erlaubuiß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschließen, und zur Ergreifung irgend eines anderen für ihn passenden Berufes anzuweisen.

## §. IX.

### Wirkung der Atteste für die Pfarramts-Candidaten.

a. Jeder Candidat muß sich mit dem vom General-Consistorium erhaltenen Aufnahms-Atteste bey dem Districts-Decan, in dessen Diöces er wohnt, melden, sich demselben so viel, als möglich, bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthalt-Orts anzeigen.

b. Aus den nach vollendeter Prüfung von der

Prüfungs-Commission einzuschickenden Protokollen und deren Beylagen, so wie aus den für die Candidaten ausgefertigten Attesten, wie bey dem General-Consistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüften Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungs-Noten, ob sie

1) vorzüglich,
2) sehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) nothdürftig befähiget erfunden worden sind, eingetragen werden. Eben so wird ein Register der mit der Note
6) schwach, und
7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang, oder auf immer zurückgewisenen Subjecte abgefaßt.

Sollte ein Candidat in der Meynung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungs-Note ihm nicht völlige Gerechtigkeit wiederfahren sey, so steht es demselben frey, sich an das General-Consistorium zu wenden, um von demselben nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualification angemessenen Note in die Candidaten-Liste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Recurs an das General-Consistorium spätestens innnerhalb 6 Wochen, von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Candidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungs-Noten erhalten hat, darf der Decan des Kreises, worin der Candidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreis-Decanat seinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Consistoriums, die Ordination der eingeführten Kirchen-Ordnung gemäß, ertheilen, sobald der Candidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vicariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Candidat, dem das Aufnahms-Attest, oder eine der 5 oben genannten ersten Befähigungs-Noten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vicariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einem Candidaten, der nicht mit einem Aufnahms-Atteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studierende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Districts-Decan, oder einem öffentlichen academischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studierender sich zu häufig, oder zu schnell hintereinander, zum Predigen melden, so hat der Districts-Decan ihm solches zu

widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu versagen.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studieren, sollen gar nicht predigen.

---

# Dritter Abschnitt.

## Zweyte, oder Anstellungs-Prüfung vor der Präsentation eines Candidaten zum Pfarramte.

(Examen pro ministerio.)

### §. 1.

**Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem General-Consistorium.**

a) Wenn gleich die Ordination den Candidaten, welche in der Aufnahms-Prüfung einen der 5 ersten Befähigungs-Noten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Candidaten, ertheilt werden kann; so sind doch alle Candidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte, oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besonderen Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweyte, oder Anstellungs-Prüfung aller im Königreiche Baiern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt, nach dem organischen Edicte über die Bildung der kirchlichen Sec-

tion bey dem Ministerium des Innern, vom 8. September 1808, Abschnitt 6. §. 5., ausschließlich dem General-Consistorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der Protestantischen Gesammt-Gemeinde, herfließenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung der Immediat-Pfarreyen, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediat-Pfarreyen präsentirten Subjecte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäfts-Local der Kirchen-Section, unter der Leitung des Vorstandes derselben oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchen-Rathes, und mit Zuziehung des Secretaires, Cancellisten und Boten dieser Section, deren Protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungs-Commission aufgestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchen-Section in der Form, welche durch das Organisations-Edict vom 8. September 1808 bestimmt ist.

## §. II.

### Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das General-Consistorium setzt in jedem der 4 Monate: May, Juny, July und August

einen Termin zur Anstellungs-Prüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Candidaten, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Diensteszeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrey präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediat-Pfarreyen andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präsentirt werden sollen. Beym Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Candidaten hat daher das General-Consistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungs-Note und Diensteszeit zunächst bey Pfarr-Besetzungs-Vorschlägen berücksichtiget werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungs-Prüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediat-Pfarreyen zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Candidaten gewählten Subjecte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beybringen.

---

## §. III.

### Vor der Anstellungs-Prüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungs-Prüfung meldende oder dazu berufene Candidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungs-Termine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beyliegenden Schema A. enthaltenen Fragen an das General-Consistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität, nebst den Protokollen über seine Aufnahms-Prüfung, und dem für ihn ausgefertigten Aufnahms-Atteſtate, schon bey dem General-Consistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Expectanz-Zeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Decanen, in deren District er als Vicarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslauf beyzulegen.

## §. IV.

### Practische Aufgaben bey der Anstellungs-Prüfung.

a) Das General-Consistorium giebt jedem zur Prüfnng kommenden Candidaten, spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe

eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabey zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungs-Termine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Zensur dieser Probe-Predigt, so wie über die Probe-Katechisation und deren Zensur, sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben, im zweyten Abschnitte §. IV. in Bezug auf die Aufnahms-Prüfung verordnet worden sind.

## §. V.

## Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darüber abzufassenden Extemporal-Aufsätze, gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweyten Abschnitte §. V. aufgestellt sind.

## §. VI.

## Mündliche Prüfung.

a) Bey dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Zensur der Extemporal-Aufsätze eben so, wie oben im zweyten Abschnitte §. VI. a. angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und teutschen Sprache bey der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bey der Anstellungs-Prüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahms-Prüfung vorgezeichnet sind: doch ist dabey vornemlich darauf zu sehen:

1. Ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm, laut des erhaltenen Attestes, bey der Aufnahms-Prüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?

2. Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache, und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sey?

3. Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besitze, und dieselben klar mitzutheilen verstehe, dann auch, ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren, nach Inhalt der symbolischen Schriften, und nach temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen, anzugeben, und mit dem Lehrsysteme anderer Konfessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?

4. Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzustellen verstehe?

5. In welchem Umfange er die Hilfswissenschaften Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studiert habe?

6. Ob er das Praktische vom Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrees richtig zu unterscheiden, und beydes zweckmässig anzuwenden geübt sey?

7. Ob er die Grundsätze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8. Ob er die Landesgesetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammt-Gemeinde im Königreiche Baiern, so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erfoderlich ist, sich bekannt gemacht habe?

9. In wie fern man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sey, der dazu erfoderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Katechet und Schulaufseher, sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äußeren Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweyten Abschnitte §. VI. c) festgesetzt worden sind.

## §. VII.

### Abfassung des Urtheils über die examinirten Kandidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweyten Abschnitte §. VII. a) verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungsprotokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General-Konsistoriums denjenigen Kandidaten, die sich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht: welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabey anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Kandidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichtspunkten, welche theils oben im zweyten Abschnitte §. VII. b) bestimmt, theils im vorigen VI. §. angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken in beiliegenden Schema C. aufgenommen worin besonders auch anzugeben ist:

1. ob der Kandidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe;
2. ob die Examinatoren ihm nach seiner gesammten Qualifikation, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen, die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich nothdürftig, schwach, oder untüchtig zu erkennen.
3. Welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusetzenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probe-Arbeiten des Kandidaten, und ihre

während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen, werden so, wie oben im zweyten Abschnitte §. VII. c) verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. artikulirtes Urtheil zusammengefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, wobey es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frey steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bey dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Konsistorium nochmals besonders erläutern zu können.

## §. VIII.

### Ertheilung der Befähigungs-Note für die zur Anstellung geprüften Kandidaten.

In der nächsten Sitzung des General-Konsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach geschehener Abstimmung ein Sektions-Beschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Kandidaten-Liste zu bezeichnen sey. Bey dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Kandidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beygebracht, und bey der Probe-Predigt, Katechisation und Prüfung, Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm

gefordert werden, so wie in den zur Führung des Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beyfall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört also:

1. daß er sich im Teutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;

2. daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;

3. daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß übersetze, und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen, bekannt, und zu deren populärer und practischen Anwendung geschickt sey;

4. daß er den hebräischen Text des alten Testaments richtig übersetze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religions-Urkunden, und den richtigen Grundsätzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sey. Bey diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Candidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels seyn;

5. daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe; die dafür zu führenden Vernunft- und Schrift-Beweise gehörig entwickeln, und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne;

auch mit den Bekenntniß-Büchern der Protestantischen Kirche, nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit anderen Christlichen Religions-Parteyen geführten Streitigkeiten bekannt sey;

6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse, und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer innern und äußeren Verfassung anzugeben wisse; besonders auch die Entstehung und Ausbildung des Protestantischen Lehrbegriffes, und die Geschichte der vornehmsten anderen Religions-Parteyen kenne;

7. daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sey;

8. daß er sich mit der theologischen Litteratur, und auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe, und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntnisse dient;

9. daß er theoretische und practische Kenntnisse der Unterrichts- und Erziehungskunst, nach ihren Hauptgrundsätzen und Methoden, sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht, und zur practischen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig ist;

10. daß er die Regeln der Catechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Catechisiren beweise, besonders auch die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religions-Unterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen, und ihren Religionssinn zu beleben;

11. daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stäte Rücksicht auf das practische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung an den Tag lege;

12. daß auch sein Anstand auf der Canzel, seine Stimme, Declamation und Action ungezwungen und Beyfallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sey, um auch in einer größeren Kirche überall verstanden zu werden; hierzu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beyhilfe des Concepts zu halten;

13. daß er von der Pastoral-Wissenschaft, den Landesgesetzen, dem Kirchenrechte und der Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung der Protestantischen Gesammt-Gemeinde, die zur Pfaaramtsführung erforderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note sehr gut erhält ein Candidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nro. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beyfall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß ist, auch gute Anlagen und practische Fertigkeiten besitzt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleißes und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, so wie über seine Lehrweisheit, sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahms-Prüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, ob gleich seine philologische Kenntniß, und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note gut erhalten, wenn seine practischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13, die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note hinlänglich ist demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient; aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Forderungen unter Nro. 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen

werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Candidat in seinem Anstande und seiner Declamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht, und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzu häufiges Einsehen in das Concept gehört, so müßte der Candidat nicht blos darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probe-Predigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden; damit er zeigen könne, er sey im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschließen; aber ihm doch ernstlich zu bedeuten seyn, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Decan, in dessen Districte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspections-Berichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sey.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch in den unter Nro.

1, 2, 10, 11, 12, geforderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer besseren Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1. Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bey der Catechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;
2. wenn er sich im Teutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;
3. wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch, oder einen leichten classischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande ist;
4. wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentischen Schriften unbekannt, und in ih-

rer populären und practischen Behandlung ganz unwißend ist;

5. wenn es ihm an Kenntniß der Religions und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6. wenn er in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, in der Reformations-Geschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7. wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

8. wenn er überhaupt in seinen Probe-Arbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Catechisation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Practischen in der Religionslehre, und zur Ausführung der practischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9. wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nro. 1, 2, 4, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Candidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter

1, 2, 10, 11, 12, geforderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer besseren Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1. Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bey der Catechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;
2. wenn er sich im Teutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;
3. wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch, oder einen leichten classischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande ist;
4. wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentischen Schriften unbekannt, und in ih-

rer populären und practischen Behandlung ganz unwißend ist;

5. wenn es ihm an Kenntniß der Religions und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6. wenn er in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, in der Reformations-Geschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7. wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

8. wenn er überhaupt in seinen Probe-Arbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Catechisation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Practischen in der Religionslehre, und zur Ausführung der practischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9. wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nro. 1, 2, 4, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Candidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter

3, 6 und 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Candidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schlusse der Kirchen-Section, über jeden zur Anstellung geprüften Candidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungs-Note ist demselben in einem eigenen, über die Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahms-Prüfung noch nicht ordinirte Candidat ist nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Attestates eine von den Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des General-Consistoriums, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Candidaten aber sind von der Ordination auszuschließen, und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahms-Prüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Candidaten freygestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bey ihrer Prüfung ausser Stand gewesen zu seyn, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zu trauen, auch jetzt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freywillig nach zwey Jahren einer

nochmaligen definitiven Anstellungs-Prüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabey sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden können.

## §. IX.

### Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Candidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anstellungs-Prüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bey jeder dieser beyden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes und
30 kr. für den dabey anzuwendenten Stempelbogen zu entrichten.

c) Die Ordination ist jedem Candidaten ganz kostenfrey zu ertheilen.

d) Kein Candidat soll länger als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also sowohl seine Probe-Predigt und Catechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

---

# Vierter Abschnitt.

## Beförderungs-Ordnung.

### §. I.

### Classification sämmtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem reinen Ertrage.

a) Sämmtliche protestantische, sowohl Immediat- als Mediat-Pfarreyen des Königreiches Baiern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Classen gebracht werden, wovon die

I. Classe die Pfarreyen von 400 — 800 fl.
II. — solche von 800 — 1200 fl.
III. — solche von 1200 — 1600 fl.
IV. — solche von 1600 — 2000 fl.
V. — solche von mehr als 2000 fl. Ertrag in sich begreifen wird.

b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen, wenn sie königlichen Patronats sind, bey schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreyen als Filialen verbunden, oder durch bessere Dotation auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl. reinen Einkommens gebracht werden.

c) Zur Ausmittlung des reinen Ertrages der Pfarreyen sollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnitts-Summen berechnete Fassionen aufgenommen werden.

d) Die darauf sich gründende Eintheilung und Uebersicht sämmtlicher Classen der Protestantischen Pfarreyen, und die summarischen Angaben ihres reinen Ertrages sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

## §. II.

## Classification sämmtlicher Pfarramts=Candidaten, nach dem Resultate sowohl ihrer Aufnahms=, als ihrer Anstellungs=Prüfung.

Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzustellenden Subjecte ist das General=Consistorium beauftragt:

a) über alle wirklich zur Aufnahme gelangten Candidaten gleich nach ihrer ersten Prüfung eine jährlich fortzusetzende Classification abzufassen, worin dieselben

1. nach ihrem Namen,
2. Geburtsort,
3. Lebensalter,
4. Ort und Dauer ihrer Universitäts=Studien,
5. erhaltener Qualifications=Note, und
6. vorläufiger Bestimmung eingezeichnet werden.

b) auf der daneben stehenden Seite alsdann, nach vollendeter zweyter oder Anstellungs=Prüfung, bey jedem Candidaten der Reihe nach weiter einzutragen,

7. wo derselbe seine Candidaten=Jahre zugebracht,

8. wie lange er als Pfarr-Gehülfe
9. ob und wo er in Schulstellen oder als Jugend-Lehrer Dienste geleistet,
10. welche Zeugnisse er dabey über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit, und
11. über sein sittliches Verhalten erlangt habe,
12. an welchem Tage seine Anstellungs-Prüfung vorgenommen,
13. welche Note ihm bey dieser zugetheilt worden sey.

c) In einer besonderen Tabelle die als schwach oder als untüchtig abgewiesenen Subjecte nach ähnlichen Rubriken zu verzeichnen.

d) Diese Verzeichnisse sollen in der Registratur des Ministeriums des Innern aufbewahrt, zu leichterer Uebersicht auch mit alphabetischem Namens-Register der darin enthaltenen Individuen versehen, und vom General-Consistorium jedesmal bey den Vorschlägen zur Anstellung von Pfarramts-Candidaten genau berücksichtiget werden.

## §. III.

### Classification sämmtlicher bereits im Amte stehender Geistlichen, nach der über sie zu führenden Controlle.

a) Weil in der Folge diejenigen Geistlichen, welche in der Anstellungs-Prüfung den aufgestellten Foderungen Genüge geleistet haben, in der Regel keiner weiteren Prüfung unterworfen seyn sollen, so werden dagegen andere zu Gebote stehende Hilfs-

mittel zu Beurtheilung: ob die angestellten Geistlichen in ihrem Fleiße nicht nachlassen, in Kenntnissen fortschreiten, ihre Fertigkeit in der Amtsführung erweitern, und durch Amts-Treue und Aufführung ihrem Stande Ehre machen, desto sorgfältiger benutzt werden.

b) Zu dieser Absicht sollen theils einige Arbeiten der Geistlichen, die in einzusendenden Jahres Berichten, in Predigt-Entwürfen und anderen practischen Aufsätzen, dann in Beantwortung von Synodal-Fragen bestehen, theils die von Kreis- und Districts-Decanen jährlich einzuschickenden Synodal- und Visitations-Berichte und Conduite-Listen dem über jeden Geistlichen zu fällenden Urtheile zur Grundlage dienen.

c) Nach den daraus sich ergebenden Resultaten hat das General-Consistorium ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Pfarrer zu verfassen, worin dieselben ausser der Angabe ihres Lebens- und Dienstes-Alters,

1) nach ihren Fähigkeiten,
2) nach ihren Kenntnissen,
3) nach ihrer Amtsführung, sowohl in kirchlicher, als in staatsbürgerlicher Rücksicht,
4) nach ihrem Lebenswandel,

so dargestellt werden, daß daraus

5) eine beyzufügende allgemeine Qualifications-Note hervorgeht.

d) Die erste Note, oder das Prädicat vorzüglich erhält derjenige, welchem unter allen vier

eben genannten Hauptrubriken als ausgezeichnet erscheinet. Die zweyte Note, oder das Prädicat sehr gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1. 3. 4. gut, unter der Rubrik 2. wenigstens in practischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird. Die dritte Note, oder das Prädicat gut erhält der, welcher unter der Rubrike 1. und 4. Lob verdient, und sich unter der Rubrike 2. 3. wenigstens über das Mittelmäßige erhebt. Die vierte Note, oder das Prädicat hinlänglich erhält der, welcher auf die Rubriken 1. 3. 4. nur mittelmäßig, unter 2 mangelhaft sich bewiesen hat. Die fünfte Note, oder das Prädicat nothdürftig erhält der, welcher unter den Rubriken 1. 2. 3. geringe Qualification bewährt, aber doch unter 4. sich tadellos erhalten hat. Die sechste Note, oder das Prädicat schwach, erhält der, welcher nach allen vier Hauptrubriken sich sehr gering qualificirt gezeigt hat. Die siebente Note, oder das Prädicat untüchtig erhält der, welcher nach der Rubrik 2. sich unwissend, und nach 3. 4. tadelnswürdig dargestellt hat.

## §. IV.

## Classification sämmtlicher Competenten bey erledigten Immediat-Pfarrstellen.

So oft eine protestantische Pfarrey königlichen Patronats zu vergeben ist, so hat das General-Consistorium, wenn die Berichte des General-Commissariats über die Verhältnisse der Stelle,

und über die Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine kurze Darstellung jener Verhältnisse, und eine Charakteristik sämmtlicher Competenten abzufassen, und die Letztern nach ihrem Lebens- und Dienstesalter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle, und nach der ihnen zugetheilten Qualifications-Note zu bezeichnen; aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen und in Vorschlag zu bringen; dem motivirten Vorschlage aber auch die eben erwähnte übersichtliche Darstellung sämmtlicher Verhältnisse und Competenten beyzufügen.

## §. V.

## Erste Anstellung der Pfarramts-Candidaten.

a) Die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Candidaten können nur auf Pfarreyen der ersten Classe Anspruch machen.

b) Auch sollen sie nicht früher, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle, oder in einem Vicariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten.

c) In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Candidaten aufgenommen, und bey ihrer Aufnahms-Prüfung unter den gleichzeitigen Candidaten geordnet worden sind, so, daß jeder die eben erledigte, nach dieser Ordnung ihm zugetheilte Stelle der ersten Classe anzunehmen verbunden ist.

d) Diejenigen Candidaten aber; welche etliche Jahre mit guten Zeugnissen in einer Studien-Schule Dienste geleistet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Candidaten vor, vorausgesetzt, daß sie sowohl in der Aufnahms-, als in der Anstellungs-Prüfung sich eine der drey ersten Qualifications-Noten erworben haben.

e) Auch diejenigen Vicarien, welche zwar nicht im Schulamte gedient, aber bey ihrer Aufnahms-Prüfung sich die erste Qualifications-Note, oder das Prädicat vorzüglich, erworben haben, erhalten dadurch den Anspruch, auf die bessere unter den eben erledigten Stellen der ersten Classe gesetzt zu werden, wenn sie jener erlangten ersten Note sich auch bey der Anstellungs-Prüfung würdig bewiesen haben.

f) Würden zu der Zeit, wenn die Beförderungs-Ordnung an die unter d und e eben bezeichneten Candidaten trifft, etwa nur geringe Stellen der ersten Classe erledigt seyn, so ist es solchen Individuen verstattet, sich dieselben zu verbitten, und mit Vorbehalt ihrer Rangordnung die Eröffnung von besseren Stellen der ersten Classe abzuwarten.

g) Candidaten hingegen, welche bey ihrer Aufnahms-Prüfung nur die vierte oder fünfte Note, oder die Prädicate hinlänglich und nothdürftig erlangt, und bey ihrer Anstellungs-Prüfung sich darüber nicht erhoben haben, so wie diejenigen, welche zwar bey der Aufnahms-Prü-

fung eine der drey ersten Noten erlangt, bey der Anstellungs-Prüfung aber als auf eine der zwey letzten Noten herabgesunken sich bewiesen hätten, müssen den Candidaten von gleicher Dienstes-zeit, welche mit einer der drey ersten Noten bezeichnet sind, nachstehen.

h) Kandidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studien-Anstalt tüchtig erfunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coaetaneen in der Beförderungs-Liste der Pfarramts-Kompetenten stets in gleicher Reihe, und rücken, sie mögen früher oder später das Lehramt wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coaetaneen wieder ein.

i) Haben unterdessen solche Lehrer an einer Studien-Anstalt befriedigende Dienste geleistet, und darüber von der königlichen Ministerial-Section des Unterrichts und der Erziehung ein günstiges Zeugniß erlangt, so sollen sie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß sie auf eine der einträglicheren Pfarrstellen derjenigen Klasse, in welche sie den Kandidaten-Jahren nach einrücken, befördert werden sollen. Auf der anderen Seite sollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studien-Schule oder Studien-Anstalt durch ihre Diensteleistung nur das Prädikat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bey der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreien der Klasse, worauf sie außerdem Anspruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studien-Schulen und

Studien-Instituten, welche in der Folge zum Pfarramte überzugehen wünschen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie die zum Pfarramte erfoderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erproben: sich daher früher oder später der Anstellungs-Prüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Districts-Decanat, mittelst Beantwortung der Synodalfragen, und Haltung öffentlicher Vorträge', Beweise beibringen, daß sie ihre Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften, und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben.

k) Professoren auf Universitäten können ohne eine besondere Anstellungs-Prüfung zu Pfarrstellen vorgeschlagen werden, wenn sie über den Sitz der dazu erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten befriedigende Beweise beyzubringen im Stande sind.

l) Da übrigens alle protestantischen Kandidaten des ganzen Reiches, nach ihrer Expectanzzeit und Qualification in ein General-Verzeichniß gebracht werden, so versteht sich von selbst, daß keiner auf Stellen in dem Kreise seines Aufenthaltes einen näheren Anspruch, als die Kandidaten aus anderen Reichs-Kreisen zu machen hat, sondern jeder Kandidat bey den öffentlich bekannt zu machenden Erledigungen von Pfarrstellen der ersten Klasse freye Konkurrenz erhält.

## §. VI.

## Weitere Beförderung der bereits angestellten Geistlichen zu Pfarreien einer besseren Klasse.

Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freie Konkurrenz bei sich ereignenden Pfarr-Vacaturen im ganzen Umfange des Königreiches Baiern verstattet. Um jedoch hierin die gerechte Rücksicht auf Amtsalter und Verdienst eintreten zu lassen, wird darüber Folgendes verordnet:

a) Unter sechs Jahren nach geschehener Anstellung darf sich kein Geistlicher um eine Stelle einer höheren Klasse, aber wohl um eine bessere Stelle derselben Klasse, in welcher er bereits stehet, bewerben;

b) kein Geistlicher soll sich bei Beförderungs-Gesuchen um eine andere Stelle, als um solche der nächsten höheren Klasse bewerben, indem das Ueberspringen einer ganzen Klasse von Pfarrstellen ausserdem Falle, wenn ein Geistlicher die doppelte Expectanzzeit auf seiner Stelle geblieben ist, nicht gestattet wird;

c) bey den Bewerbungen um die besseren Stellen der ersten Klasse sollen bereits im Amte stehende Geistliche von guter Qualification jederzeit den noch im Vorbereitungsstande sich befindenden Kandidaten vorgehen;

d) bey der Beförderung zu Stellen einer höheren Klasse entscheidet unter den Kompetenten nur die

ihnen zukommende höhere oder geringere Qualifications-Note. Nur bey gleichen Noten gibt das höhere Amts-Alter, und Falls auch dieses gleich ist, das höhere Lebens-Alter den Ausschlag;

e) jeder um Beförderung zu einer besseren Stelle bittende Geistliche hat entweder bestimmt eine von den eben erledigten Stellen, auf welche er versezt zu werden wünschet, und worauf er nach den aufgestellten Normen Anspruch zu machen hat, zu nennen, oder wenigstens mit Angabe der Gründe, welche sein Gesuch unterstützen, zu erklären, daß es ihm gleich gelte, in welche Stelle von besserem Ertrage er versetzt werde, um nicht unnütze Reclamationen gegen bereits beschlossene Pfarr-Verleihungen zu veranlassen;

f) alle Beförderungs-Gesuche sind an die General-Kommissariate des Kreises, in welchem der Kompetens angestellt ist, zu richten, und durch diese an die kirchliche Section des geheimen Ministeriums des Innern mit Bericht einzusenden; auch mit den Zeugnissen des Kreis-Decans über den Kompetenten, und mit anderen erfoderlichen Bemerkungen über das Verhältniß der erledigten Stelle und über die Gesuche der Kompetenten zu begleiten.

## §. VII.

## Nöthige Ausnahmen bey Pfarrbesetzungen durch das General-Konsistorium.

Ausnahmen von den obigen Pfarrbesezungs-Grundsätzen finden nur Statt:

a) in Rücksicht auf besondere Verhältnisse der erledigten Stellen, wenn diese entweder in Städten oder an sehr großen Kirchen, oder bey sehr ausgedehnten und mit Filialen verbundenen Gemeinden sich befinden, folglich ein Subject von besonderen Kenntnissen und Sitten, von mehr Gesundheit und Kraft, oder von stärkerer Brust und Stimme erfodern:

b) in Rücksicht solcher Pfarrstellen, womit ein Decanat, oder eine Schul-Inspection, oder ein Schullehrer und Schullehrerbildungs-Geschäfte verbunden ist, bey welchem daher auf die zu diesen Geschäften erfoderlichen besonderen Eigenschaften der vorzüglichste Bedacht genommen werden soll.

## §. VIII.

## Unterstützung solcher Geistlichen, welche Alters oder Körperschwäche wegen nicht mehr zu einer sonst verdienten Beförderung auf eine bessere Stelle geeignet sind.

a) Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstesunfähige Geistliche haben auf Unterstützung Anspruch.

b) Diese kann ihnen entweder durch Resignation und Pensionirung, oder durch Gehalts-Zulage zur Haltung eines Pfarr-Vikars zu Theil werden.

c) Resignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern und dessen kirchlicher Section, unter Vorbehalt königlicher allerhöchster Genehmigung. Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über.

d) Zulage zur Haltung eines Vicars wird nur bey Stellen der ersten und zweyten Klasse verwilligt, und findet nur bey erwiesenem Bedürfnisse, wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszustandes einen bleibenden Gehilfen anzunehmen, statt.

e) Eine solche Zulage soll niemals die Summe von zweihundert Gulden übersteigen, und ist überhaupt nur als eine Beihilfe zu den durch Haltung eines unentbehrlichen Vicars verursachten Kosten anzusehen.

f) Es soll zur Gewährung dieser Unterstützung für hilfsbedürftige Geistliche ein eigener Fond gebildet und lediglich diesem Zwecke gewidmet werden.

g) Geistliche, die als schwach oder untüchtig sich beweisen, sollen nicht befördert oder unterstüzt, sondern sobald als möglich ist, vom Pfarramte entfernt werden.

## §. IX.

### Grundsätze für die Besetzung der Mediat-Pfarrstellen.

a) Jeder Patron ist gehalten, ein Subject aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen.

b) Doch sind die Patronats-Besitzer bey ihrer Wahl nicht an die obigen Vorschriften über die Dienstes-zeit der anzustellenden Subjecte gebunden.

c) Die Präsentation des Gewählten muß, bey Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronats-Pfarrstelle geschehen.

d) Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung (oder des Possessbefehls) im Namen Seiner königlichen Majestät durch das einschlägige General-Kreiskommissariat.

e) Die Installation oder Einsetzung des Patronats-Pfarrers wird ebenfalls in königlichem Namen durch den Districts-Decan und dem Patrimonial-Gerichts-Verwalter vollzogen.

f) Den Mediat- und Patronats-Pfarrern ist übrigens freye Konkurrenz auch bey erledigten Immediat-Pfarrstellen verstattet; jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. bestimmten Grundsätzen der Beförderungs-Ordnung in Vorschlag gebracht werden.

---

## Beylagen.

### A.

Fragen, welche bey der Citation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1. Wie der Examinand heiße?
2. Woher derselbe gebürtig sey?
3. Wie alt er sey?
4. Wer desselben Eltern seyen; ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welcher Klasse er gekommen sey?
6. Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Kollegien er gehört, und bey wem?

7. Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?

8. Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (diese Zeugnisse sind in Original oder in beglaubter Abschrift beizulegen.)

9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?

10. Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?

11. Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studien-Schulen und Studien-Instituten widmen wolle? auf welche specielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?

12. Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

---

B.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bey der ersten oder Aufnahms-Prüfung.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Deutsche Sprachfertigkeit | a) in grammatischer | |
| | b) in ästhetischer Rücksicht. | |
| 2. Lateinische Sprachfertigkeit | a) im schriftlichen | |
| | b) im mündlichen Ausdrucke. | |

| | | |
|---|---|---|
| 3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente. | a) grammatische und exegetische | |
| | b) praktische nach Geist und Inhalt. | |
| 4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente. | a) grammatische und exegetische | |
| | b) praktische nach Geist und Inhalt. | |
| 5. Hermeneutik und Critik. | a) theoretische | |
| | b) praktische Kenntnisse. | |
| 6. Dogmatik. | a) allgemein wissenschaftliche | |
| | b) systematisch kirchliche | |
| | c) populäre und praktische, | |
| 7. Moraltheologie. | a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht | |
| | b) populär angewandte als Pflicht und Tugendlehre. | |
| 8. Kirchengeschichte | a) Geschichte der Dogmen. | |
| | b) Geschichte der christlichen Parteien, der Kirchenverfassung und der Kirchenreformation. | |

| | | |
|---|---|---|
| 9. Philosophische Kenntnisse. | a) theoretische Kenntnisse der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften. | |
| | b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen. | |
| 10. Pädagogik und Didaktik. | a) theoretische | |
| | b) praktische Kenntnisse. | |
| 11. Bücherkenntniß. | a) der älteren | |
| | b) der neueren Literatur. | |
| 12. Prediger-Wissenschaften. | a) Kenntniß der Regeln der Homiletik und Katechetik. | |
| | b) Abfassung, und Vortrag der Predigt. | |
| | c) Anlage und Uebung zum Katechisiren. | |
| 13. Kenntniß der Landes-Gesetze, Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung. | | |
| 14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden. | | |
| 15. Allgemeines Urtheil. | a) Fähigkeiten. | |
| | b) Kenntnisse. | |
| | c) Fertigkeiten. | |
| | d) Sittliches Verhalten und äußere Ausbildung. | |

| 16. Gutachten der Prüfungs-Commission über das ihm zu ertheilende Prädicat. | |
|---|---|

C.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bey der Prüfung desselben pro ministerio.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Teutsche Sprach-Fertigkeit. | a) in grammatischer | |
| | b) in ästhetischer Rücksicht | |
| 2. Lateinische Sprach-Fertigkeit. | a) im schriftlichen | |
| | b) im mündlichen Ausdrucke. | |
| 3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente. | a) grammatisch und exegetisch. | |
| | b) practisch nach Geist und Inhalt. | |
| 4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente. | a) grammatisch und exegetisch. | |
| | b) practisch nach Geist und Inhalt. | |

| | | |
|---|---|---|
| 5. Hermeneutik und Critik. | a) theoretische | |
| | b) practische Kenntnisse. | |
| 6. Dogmatik und Polemik. | a) allgemeine wissenschaftliche Religionslehre. | |
| | b) kirchliches System nnd dessen Vertheidigung. | |
| | c) populäre und practische Dogmatik. | |
| 7. Ethik. | a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht. | |
| | b) populär angewandte als Pflicht und Tugendlehre. | |
| 8. Kirchengeschichte und Symbolik. | a) Geschichte der Kirchen-Parteyen, Kirchen-Verfassung und Reformation. | |
| | b) Geschichte der Dogmen. | |
| | c) Geschichte und Werth der symbolischen Schriften. | |

| | | |
|---|---|---|
| 9. Philosophie. | a) Theoretische Kenntniß der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften. | |
| | b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen. | |
| 10. Pädagogik und Didaktik. | a) theoretische | |
| | b) practische Kenntnisse. | |
| 11. Bücherkenntniß. | a) ältere | |
| | b) neuere Literatur. | |
| 12. Prediger-Wissenschaften. | a) Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoral-Theologie, den Landesgesetzen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung. | |
| | b) Abfassung und Vortrag der Predigt. | |
| | c) Fertigkeit im Catechisiren. | |
| 13. Fortschritte seit voriger Prüfung. | a) in Kenntnissen. | |
| | b) in Fertigkeiten. | |

| | |
|---|---|
| 14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden. | |
| 15. Allgemeines Urtheil über dessen: a) Fähigkeiten, | |
| b) Kenntnisse, | |
| c) Fertigkeiten, | |
| d) Verhalten. | |
| Beschluß des General-Consistoriums über das ihm zukommende Prädicat. | |

## Zu §. 8. Ziffer IV.

## Verordnung vom 8. November 1813.

Die Beförderungs-Ordnung Protestantischer Geistlichen betreffend

Auf die Uns erstatteten Anträge über die Modificationen der unterm 23. Januar 1809 erlassenen allgemeinen Beförderungs-Ordnung Protestantischer Geistlichen haben Wir beschloßen, wie folgt.

I.

Die sämmtlichen zur Anstellungs-Prüfung in den jährlichen vier Terminen vor dem General-Consistorium erschienenen, und nach den in Gemäßheit der Vorschrift des §. VIII. der Instruction über die Anstellungs-Prüfung erhaltenen Qualifications-Noten als fähig erkannten Protestantischen Pfarramts-Kandidaten sollen in der Reihenfolge nach ihren Notengraden in ein allgemeines bey erfolgter Vorlage der Resultate des vierten Prüfungs-Termines alsbald anzufertigendes Classifications-Verzeichniß aufgenommen werden.

II.

Diese Kandidaten sollen sodann ihre Beförderung auf erledigte Stellen nach der Ordnung dieser

Klassification, und wo alles Uebrige gleich ist, nach der Ordnung der Aufnahme unter die Kandidaten, und der bey der Aufnahms-Prüfung unter gleichzeitigen Kandidaten bestimmten Klassification erhalten.

III.

Die Kandidaten der frühern Anstellungs-Prüfungs-Confurse gehen jenen der spätern in der Beförderungsreihe vor, und in der Regel soll von den Confursen der letztern Jahre keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorherigen Jahrgängen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

IV.

Den Kandidaten, welche in der Anstellungs-Prüfung nach Inhalt des §. VIII. der oben erwähnten Instruktion die Noten **vorzüglich** und **sehr gut** erhalten haben, ist gestattet, eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Stelle dreymal sich zu verbitten, sofort dieselbe an einen der Ordnung nach Folgenden zu überlassen, — und die Erledigung einer bessern Stelle der ersten Classe abzuwarten. Die Kandidaten mit den 3ten, 4ten und 5ten Noten hingegen haben die Befugniß dieser Wahl nicht.

V.

Professoren an Lyzeen stehen in Rücksicht der Anstellung zum Pfarramte ohne besondere Anstellungs-Prüfung den Universitäts-Professoren gleich.

Auch sollen Professoren an Gymnasien und Real-Instituten nach zehenjähriger befriedigender ensi-

leistung von einer besondern Anstellungs-Prüfung freygelassen werden, wenn sie sonst über den Besitz der zum Pfarramte erfoderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichende Beweise beyzubringen im Stande sind.

VI.

So viel die bereits im Amte stehenden Geistlichen betrifft, so sollen die in dem §. III. lit. d. der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner 1809 bestimmten Qualifikations-Noten nach folgender Abtheilung in drey Classen gebracht werden.

I. Classe, erste Note vorzüglich,
zweyte Note sehr gut.

II. Classe, erste Note gut,
zweyte Note hinlänglich.

III. Classe, erste Note nothdürftig,
zweyte Note schwach.

Hiernach soll Uns jährlich eine umfassende, mit den gehörigen Nachträgen und Ersetzungen versehene Haupt-Qualifications-Tabelle der sämmtlichen wirklich angestellten Protestantischen Geistlichen zur Vorlage gebracht werden.

VII.

Einem bereits im Amte stehenden Protestantischen Geistlichen gebührt, wenn er mit Kandidaten um eine Stelle conkurrirt, der unbedingte Vorzug vor diesen, so ferne er sonst Vorwurfsfrey ist.

VIII.

Unter den im Amte stehenden Geistlichen der ersten und zweyten Qualifications-Klasse, und derer erster und zweyter Note soll, wenn sie um gewöhnliche Pfarrstellen konkurriren, vorzüglich das längere Dienstalter entscheiden, doch mit der Bestimmung, daß die mit der zweyten Note der ersten Klasse bezeichneten Bewerber sechs Dienstjahre vor den mit der ersten Note dieser Classe Bezeichneten voraus haben müssen, wenn sie denselben vorgezogen werden sollen, — und eben so die mit der ersten Note der zweyten Classe, und mit der zweyten Note dieser Classe nach gleichem Verhältnisse nur bey sechs weitern Dienstjahren den in der Note selbst ihnen unmittelbar vorgehenden Bewerbern vorgezogen werden sollen.

Bey Stellen in Stadtgemeinden aber, und bey solchen Stellen, womit ein Decanat, oder eine Districts-Schul-Inspection verbunden ist, sollen die Dienstverleihungen bloß nach der höhern Qualifications-Note entschieden, und nur die im §. VII. der erwähnten Beförderungs-Ordnung bemerkten Rücksichten dabey beobachtet werden.

IX.

Kein Geistlicher soll ohne ganz besondere Gründe auf eine andere Stelle derselben Classe Unseres unmittelbaren Patronats befördert werden, wenn er auf der ihm übertragenen Stelle nicht wenigstens zwey volle Jahre sich befunden hat.

V Zu §. 8. Ziffer IV. Beförderungs-Ordnung

Was die Beförderung auf eine Stelle einer höhern Classe betrifft: so hat es bey den Bestimmungen des §. VI. lit. a. und b. der besagten Beförderungs-Ordnung sein Verbleiben.

Kein Geistlicher darf eine von ihm gesuchte Stelle nach erhaltener Verleihung sich wieder verbitten.

Würde er sich weigern, die Verbindlichkeit, dieselbe alsbald anzutreten, zu erfüllen, und auf seiner bisherigen Stelle zu bleiben verlangen; so kann ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drey Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung keinen Anspruch zu machen habe.

Die in solcher Art von einem Geistlichen nicht angetretene Stelle soll sodann ohne weitere Ausschreibung dem zunächst Berechtigten aus den frühern Bewerbern, oder aus der Zahl der Conkurs-Candidaten zugetheilt werden.

Eine Ausnahme von dem oben bestimmten Präjudiz des Verbittens einer Stelle darf nur dann zugestanden werden, wenn die Stelle, um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches und vor ihrem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage oder Werthe bedeutend vermindert, oder sonst beschädigt worden wäre, unter welche Zufälle z. B. beträchtliche Abreissung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche, Brandschaden an den Wohn- und Oeconomie-

Gebäuden rc., keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle rc. gehören.

Indem Wir die gegenwärtigen Bestimmungen als Modificationen der Eingangs allegirten Beförderungs-Ordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, tragen Wir zugleich allen einschlägigen Behörden auf, in ihren gutachtlichen Vorschlägen wegen Besetzung Protestantischer Pfarreyen sich genau darnach zu achten.

## Zu §. 9. Ziffer V.

## Verordnung vom 25. März 1812.

Die Errichtungs-Urkunde einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Königreichs betreffend.

Durch Unsere landesväterliche Fürsorge für die Protestantische Geistlichkeit Unsers Reiches sind Wir bewogen worden, die verschiedenen Anstalten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Individuen dieses Standes in ein Ganzes zu vereinigen, und deren Wirkungen über allen Kreise des Staates zu verbreiten. Wir haben daher beschloßen, eine allgemeine Unterstützungs-Anstalt für die protestantische Geistlichkeit des ganzen Reiches zu errichten, und über deren Bestimmung, Einrichtung, Verwaltung und Verwendung nachfolgende Vorschriftungen zu ertheilen.

### I.

### Bestimmung dieser Anstalt.

Die zu errichtende protestantische geistliche Unterstützungs-Anstalt hat die Bestimmung;

a) Pfarrstellen, deren Ertrag nicht 400 fl. reines Einkommen gewährt, im Falle sie nicht mit benachbarten Pfarreyen als Filiale verbunden

werden können, und weder das Lokal- und Districts-Kirchen-Vermögen noch ein angemeßener Beytrag der Patronats-Herrschaft und der Gemeinde zur Erhöhung ihres Ertrages in Anspruch genommen werden kann, besser zu dotiren.

b) Geistlichen, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheits-Zustandes ein Pfarrgehilfe unentbehrlich, und die Bezahlung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist, wenn ihr Pfarr-Einkommen nicht den Ertrag von Stellen der ersten und zweyten Dienstesklasse übersteigt, auch das Lokal- und Districts-Kirchen-Vermögen keinen zu ihrer Unterstützung nach §. 52. des Religions nnd Kirchen-Edikts vom 24. März 1809 anwendbaren Renten-Ueberfluß gewähret, eine angemessene Gehalts-Zulage, deren Beytrag, jedoch die Summe von zweyhundert Gulden niemals übersteigen soll, als Beyhilfe zur Belohnung des unentbehrlichen Vikars zu bewilligen.

Auszug aus dem Edikte vom 24. März 1809.

§. 52. Wenn bey dem Kirchen-Vermögen in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden.

a) Zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchen-Diener,

b) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

c) Den Districts = Decanen, deren Pfarrstellen den Ertrag der beßeren Pfarreyen der zweyten Dienst= klasse nicht erreichen, eine ihrem Inspektions= Geschäfte angemeßene Belohnung zu gewähren.

d) Zulagen für solche Geistliche, welche noch auf Stellen der ersten Klaße sich befinden, und einer Verbesserung zwar bedürftig und würdig, aber wegen erreichten höhern Alters oder Kränklich= keit zur Versetzung nicht geeignet sind, daraus zu schöpfen.

e) Beyträge zu der Emeriten = Pension solchen Geistlichen zu leisten, welche bey der hinlänglich motivirten Resignation ihrer Stelle, durch den Vorbehalt des dritten Theils vom Einkommen der resignirten Stelle unter 300 fl. Pension er= halten würden, und keine weitere Beyhilfe zu ihrer Süstentation besitzen.

II.

Einrichtung dieser Anstalt.

1) In dem Verbande dieser Anstalt sollen alle Immediat = und Mediat = Pfarreyen der protestanti= chen Gesammt = Gemeine im ganzen Königreiche auf= genommen werden.

2) Das Fundirungs = Vermögen desselben soll gebildet werden

a) aus dem Kapital = Fonde der ehemaligen Ans= bachischen Konsistorial = Haupt = oder kombinirten Pfarr = Vakatur = Revenüen und Kaplanei = Gel= der = Kasse.

b) aus einem verhältnißmäßig zu bestimmenden Antheile des Kapitalsfonds der bisherigen kombinirten Haupt-Pfarr und Schulfonds-Kasse des Fürstenthums Baireuth.

c) aus dem Erlöse der zu veräußernden Realitäten aller bereits aufgelößten oder noch aufzulösenden entbehrlichen protestantischen Pfarreyen und Kaplaneyen.

d) aus dem Kapital-Vermögen der zu Verbesserung von Pfarr-Dotationen oder Gehalts-Ersetzungen für protestantische Geistliche gemachten oder noch zu machenden Stiftungen, so ferne dieselben nicht blos für ein bestimmtes Lokal gestiftet worden sind.

3) Als Ergänzungs-Vermögen wird für dieses Institut verordnet.

a) Der Bezug aller Interkalar-Einkünfte sowohl mittelbarer als unmittelbarer protestantisch geistlicher Amtsstellen, nach Abzug der Kosten für die Pfarr-Verwesung, worüber die allgemeine Verordnung, vom 24. November 1809, die Bestellung protestantischer Pfarr-Vikariate und Belohnung der Vicarien, und deren Nachtrag im Regierungsblatte vom Jahr 1810 die näheren Bestimmungen enthält.

Auszug aus der Verordnung vom 27. November 1809.

(Die Bestellung protestantischer Pfarr-Vikariate und die Remuneration der Vikarien betreffend.)

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf

kurze Zeit außer Stand gesetzt, sein Amt selbst zu besorgen, so hat die demselben vorgesetzte Inspektion dafür zu sorgen, daß die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indeß versehen.

2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheits-Zustand oder durch Altersschwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theile zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarr-Gehilfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vikars aber dem General-Kommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom General-Kommissariate zu erbitten, und wenn er mit demselben über die zu zahlende Belohnung seiner Geschäfte nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem General-Kommissariate anheim zu stellen.

3) Da Vikariate bey erfahrnen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Kandidaten zur künftigen eignen Amtsführung sind, so wird jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benützen, und dabey neben freyer Kost und Wohnung sich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarr-Einkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Anshilfe kann auf die in der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner l. J. §. 8. versprochene Unterstützung zu diesem Zwecke von dem General-Kommissariate bey Unserem Ministerium des

Innern angetragen, und dieselbe aus dem Ueberschuße des Lokal-Kirchen-Vermögens, nach Unserm Edikte über die allgemeinen Rechts-Verhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchen-Gesellschaften vom 24. März l. J. §. 52. c. und aus diesem Zwecke besonders gewidmeten Pfarr-, Vakatur- und Pensions-Fonde verwilliget werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Distrikts-Dekanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeldlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufordern, und über die deßhalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des General-Dekanats einzuholen.

6) Diese unentgeldliche Amts-Verwesung ist von benachbarten Geistlichen während der ganzen Dauer des Nachsitzes fortzusetzen, und von den Relikten dem stellvertretenden Geistlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da sogleich nach geendigtem Nachsitze die Wiederbesetzung erledigter Stellen erfolgen soll, so kann nur selten ein Zwischenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amts-Verwesung noch fortdauern könnte. Die Geschäfte sind während dieser kurzen Frist ebenfalls unentgeldlich von den benachbarten Geistlichen zu verrichten, und die binnen dieser Zeit anfallenden Intercalar-Einkünfte dem Pfarr-Vacatur und geistlichen Pensions-Fonde zu verrechnen.

8) Das nämliche findet statt, wenn bey Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Antritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leisten ist, indem der Nachfolger erst vom Tage seines Aufzuges an in den Genuß der Pfarr-Einkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bey Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versetzung des Geistlichen erlediget sind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vakanz nach geendigtem Nachsize oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwey Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreyen entfernt, und dadurch die Amts-Verwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das General-Kommissariat einen eigenen Pfarr-Verweser aus der Zahl der ordinirten Kandidaten aufzustellen, und ihm durch das Distrikts-Dekanat zur Amts-Verwesung und Verrechnung der Pfarr-Einkünfte anzuweisen; über die getroffene Verfügung aber die in der Konsistorial-Instruktion verordnete Anzeige an Unser geheimes Ministerium des Innern sogleich zu erstatten.

10) Ein solcher Vikar hat während seiner Amts-Verwesung unter Aufsicht des Distrikts-Dekans auch alle fixen und zufälligen Pfarr-Einkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monathlich an die Kultus-Administration des Distrikts abzuliefern, welche dieselben, nach darüber an dieselbe zu erlassender besondern Verfügung an die Administration des Pfarr-Vakatur- und Pensions-Fondes zu verrechnen und einzusenden hat.

11) Der Gehalt eines solchen Vikars wird auf 20 fl. monathlich festgesetzt, neben welchem derselbe die freie Wohnung im Pfarrhause, das nöthige Holz zur Beheizung einer Stube, und die freywilligen Geschenke der Parochianen (aber nicht die normalmässigen Stolgebühren) zu genießen haben soll. Wenn die vakante Pfarrstelle mit Ausschluß der freien Wohnung, und freywilligen Geschenke selbst nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, so ist der ganze Ertrag derselben ohne weitere Abrechnung dem Vikar während

der Dauer seiner Amts-Verwesung als Gehalt anzuweisen.

12) Die Stiftungs-Administration des Distrikts, so wie jede andere Behörde, von welcher die vakante Pfarrey Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des General-Kommissariats über die Anstellung eines Pfarr-Verwesers, demselben den treffenden Vikariats-Gehalt von den Interkalar-Einkünften der Pfarrey monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen.

Nachtrag zu vorstehender Verordnung vom 15. May 1810.

In Rücksicht der Kosten, welchen Vikarien bey dem Antritte und Ende der Pfarr-Verwesung unterworfen sind, wird genehmiget, daß denselben noch eine Woche für den Aufzug, und eine für den Abgang, oder 10 fl. in Geld aus den erledigten Pfarr-Einkünften vergütet werden.

Die Anschaffung eines Priesterrocks für jede Pfarrey aus Kirchenmitteln findet nicht statt; wo daher Vikarien nicht selbst mit dieser Amtskleidung sich versehen können, muß denselben verwilliget werden, im schwarzen Mantel und Kleide die Amtsfunktionen zu verrichten.

b) Eine, anstatt der ehemaligen bey verlängerten Vakanzen zu der Pfarr Vakatur-Kasse eingezogenen Pfarr-Einkünfte zu leistende Abgabe von jedem Geistlichen, welche jeder Neuangestellte mit dem vierten Theile der erlangten Pfarr-Besoldung, jeder weiter Beförderte aber mit dem vierten Theile des erhaltenen Mehreinkommens zu entrichten hat, wogegen aber jede Pfarrstelle

sogleich nach geendigtem Nachsize wieder besetzt, und die ehemals zum Besten der Pfarr Vakatur-Kasse herkömmlich gewesenen längern Pfarr-Vakanzen für immer abgeschaft werden sollen. Bey der Berechnung des erlangten Pfarreinkommens sollen die Resultate der neuverfaßten gleichförmigen Pfarr-Faßionen zur Grundlage genommen, und jeder aus dem Schulamte ins Pfarramt beförderte Geistliche, so wie jeder zu einer bessern Stelle beförderte Geistliche, welcher nicht schon von seiner bisherigen Pfarr-Stelle eine Abgabsquote an die Ansbachische oder Baireuthische Pfarr-Vacatur-Kasse entrichtet, und im Verbande derselben bisher schon gestanden hat, in Bezug auf diese Unterstützungs-Anstalt als ein Neuangestellter betrachtet, und den vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Stelle in die Kasse derselben zu bezahlen gehalten seyn. Diese Abgabs-Quarte ist jedoch nur im ersten Dienstjahre in zwey Terminen, nämlich den 1. April und 1. Oktober baar an die Distrikts-Stiftungs-Administration zu erlegen.

c) Alle diejenigen Pfarr-Kanons-Abgaben und Kaplaney-Gelder, welche schon vor Errichtung der ehemaligen Ansbachischen und Baireuthischen Pfarr-Vakutur-Kasse von gut dotirten Pfarrstellen zur Unterstüzung bedürftiger Geistlichen abgegeben werden mußten, oder seitdem wegen aufgehobenen Kaplaneyen den Pfarrstellen, gegen Bezug der Kaplaney-Einkünfte, auferlegt wor-

den sind, so wie auch alle ähnlichen Pfarrabgaben in andern Distrikten des Königreichs, welche mit dem Einkommen der Pfarreyen in einem billigen Verhältnisse stehen. Hingegen sollen die für den Zweck der ehemaligen Pfarr-Vacatur-Kassen nur temporär und persönlich auferlegten oder erhöheten Pfarrabgaben nach und nach ganz erlöschen.

d) Eine jährliche Abgabe von einem Prozent des reinen Einkommens von allen protestantischen geistlichen Amtsstellen, sowohl mittelbaren als unmittelbaren, welche nach den Resultaten des neuesten Faßionen berechnet, und zur Hälfte am 1. April, zur andern Hälfte am 1. Oktober an die Distrikts-Stiftungs-Administration geleistet werden sollen.

## III.

## Verwaltung dieser Anstalt.

Die Verwaltung der Einkünfte dieser Anstalt soll nach folgenden Grundsätzen geführt werden.

Es wird dazu ein eigener Administrator in Nürnberg, aus dem schicklichsten Mittelpunkte der sämmtlichen protestantischen Pfarreyen des Königreichs aufgestellt, und demselben in der Folge auch die Administration der protestantischen Pfarrwittwen-Versorgungsanstalt übertragen. Ueber die Wahl des zu diesem Geschäfte zu bestimmenden Individuums und über dessen Gehalt wird eine besondere Entschließung erfolgen.

2) Die Zinsen derjenigen Kapitalien dieser Anstalt, welche bey Staats-Finanzkassen angelegt sind,

werden durch diejenigen Distrikts Administrationen erhoben, die sich am Sitze der treffenden Kreis-Finanz- und Schuldentilgungs-Kassen befinden, und von denselben an den besondern Administrator der geistlichen Unterstützungs-Kasse entweder baar, oder in Quittungsscheinen der in ihrem Distrikte befindlichen Empfänger von Unterstützungs-Beyträgen aus dieser Anstalt abgeliefert.

3) Auf gleiche Art wird auch mit der Erhebung und Ablieferung, oder Verrechnung der Zinsen von Kapitalien dieser Anstalt, welche bey Korporationen oder Privaten angelegt sind, nicht minder den Renten und Realitäten und Rechten dieser Anstalt und den Renten des Ergänzungs-Vermögens derselben, sie mögen in Interkalar-Früchten erledigter Pfarrstellen, in Abgabs-Quoten neuangestellter oder beförderter Geistlichen, in Pfarr-Kanons oder Kaplaney-Gelder-Abgaben, oder in der jährlichen Beytragsrate von einem Prozent der geistlichen Dienst-Erträgnissen bestehen, von den Distrikts-Administrationen verfahren.

4) Die auf dem Vermögen dieser Anstalt liegenden Lasten der Fundation und der Administration werden von dem besondern Administrator derselben in Nürnberg entweder durch baare Zahlung, oder durch Anweisung auf die in einzelnen Administrations-Distrikten zu erhebenden Renten dieser Anstalt geleistet.

5) Alle in die Kasse dieser Anstalt fließenden Einkünfte werden in zwey halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober erhoben, und in eben diesen

Terminen auch alle auf das Fundations oder Ergänzungs-Vermögen dieser Anstalt angewiesenen Zahlungen halbjährig geleistet.

6) Die Rechnungen dieser besondern Administration sind der Revision bey dem Stadt-Kommissariate zu Nürnberg zu unterwerfen, und werden von da, zur Superrevision, an das geheime Ministerium des Innern abgeschickt.

## Zu §. 9. Ziffer VI.

### Verordnung vom 13. August 1811.

Den Nachsitz der Relikten protestantischer Geistlichen betreffend.

---

1. Mit der Einführung einer allgemeinen Pfarr-Wittwen Pensions-Anstalt wird der Nachsitz der Wittwen verstorbener Geistlichen, ohne Unterschied des Amtes, das diese bekleidet haben mögen, durchgehends auf ein Vierteljahr von dem Todestage an festgesetzt.

2. Bis zu diesem Zeitpuncte aber werden überall zwey Quartale bewilliget, ohne Rücksicht, ob die bisherige Observanz mehr oder weniger bestimme.

3. Alle versorgten Kinder verstorbener Geistlichen haben keinen Anspruch auf dem Nachsitz in der Stelle ihrer Aeltern zu machen.

4. Dieser Nachsitz gehört blos der Wittwe, und wo minorene unversorgte Kinder vorhanden sind, diesen und der Wittwe gemeinschaftlich.

5. Ist keine Wittwe, aber unversorgte Kinder vorhanden, so haben diese letztern nur im Falle der Minderjährigkeit Ansprüche auf den

gesetzlichen Nachsitz. Sind sie schon volljährig, oder einer Unterstützung bedürftig, so soll ihnen eine verhältnißmäßige Gratification — welche jedoch ein Drittheil des Ertrages des Nachsitz-Quartals nicht übersteigen darf, aus demjenigen Fond geschöpft werden; welcher die Intercalar-Einkünfte bezieht.

## Zu §. 9. Ziffer VII.

## Verordnung vom 3. Februar 1813.

Die Beyträge zu der allgemeinen Wittwen-Casse der Protestantischen Geistlichen betreffend.

Um die schon früher von Uns anbefohlene, durch die Zeitverhältnisse aber in der Ausführung verhinderte Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen Protestantischer Geistlichen zu Stande zu bringen, haben Wir derselben unterm 20. Februar 1811 die Hälfte der Capitalien der evangelischen Collecten-Casse zugewiesen, um dadurch den Grund zur Bildung eines ergiebigen Fonds zu legen. Da aber hiedurch das Bedürfniß so vieler, größtentheils armer Witwen nicht hinreichend befriediget werden kann; so haben Wir es für eben so billig, als nöthig erachtet, alle diejenigen zu Beyträgen an diese Anstalt anzuhalten, welche entweder daraus einen unmittelbaren Nutzen für die Ihrigen zu erwarten haben, oder welchen nach ihren Verhältnissen die Sorge für die Hinterbliebenen der Protestantischen Geistlichkeit, wenigstens zum Theil obliegt.

Demnach verordnen Wir:

1. Von dem Anfange des Etats-Jahres 18$\frac{12}{13}$ an, ist von jeder stabilen geistlichen Protestantischen

Stelle, unmittelbaren und mittelbaren Patronates, Ein Procent des reinen Ertrages in halbjährigen Raten an die allgemeine Pfarr-Wittwen-Casse jährlich zu entrichten, wobey die neuesten approbirten Fassionen zum Grunde zu legen sind.

2. Dieser Abgabe unterliegen auch die Personal-Zulagen der Geistlichen, nicht aber die Functions-Gehalte zum Beyspiel der Decane rc.

3. Dagegen haben von dem oben bestimmten Termine an, alle Beyträge an Privat-Wittwen- und Capitals-Cassen aufzuhören.

4. Die Decanate haben diese Beyträge in halbjährigen Fristen den 1. April und 1. October von ihren Capitularien zu erheben, und an das Local-Commissariat der Stadt Nürnberg, als hiemit ernannte Ober-Administration der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Casse einzusenden.

5. Da die Protestantischen Privat-Patronats-Pfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an dieser Unterstützungs-Anstalt, den unmittelbaren Pfarren gleichgehalten werden, so ist es billig, daß auch die Privat-Patronen die allgemeine Pfarr-Wittwen-Casse, welche ihnen die Versorgung ihrer geistlichen Wittwen abnimmt, durch Beyträge unterstützen. Die General-Commissariate haben daher sämmtliche Privat-Patronen ihrer Kreise, welche

dem Herkommen gemäß, oder aus irgend einem Verbindlichkeits-Titel Pensionen an ihre Pfarrers-Wittwen entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden Fällen abzureichen schuldig sind, zu solchen jährlichen Beyträgen aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung abzufordern, und dieselbe alsbald einzusenden.

6) Ferner zahlt jedes Privat-Patronats-Kirchen-Aerar von jenem Termine an, jährlich fünf Gulden an die allgemeine Pfarr-Wittwen-Casse, wovon nur diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche gegenwärtig entweder eine Abgabe an eine Pfarrer-Wittwe zu leisten, oder ein erwiesenes Deficit haben, beyde jedoch nur in so lange, als die eine oder das andere dauern wird.

7) Für die Erhebung dieser beyden jetztgenannten Arten von Beyträgen hat das betreffende General-Kreis- oder Local-Commissariat zu sorgen, und dieselben an die aufgestellte Ober-Administration einzusenden.

8. Aus den sich hieraus bildenden Revenuen soll einstweilen jeder Pfarrers-Wittwe, wenn sie dermalen nicht schon mehr bezieht, eine jährliche Unterstützung von wenigstens 50 fl. geschöpft, und diese in der Folge bey vollkommener Bildung der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Casse auf wenigstens 100 fl. erhöhet werden.

## Zu §. 10. Ziffer VIII.

## Auszug aus der Verordnung vom 27. März 1817.

Den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

## Titel III.

### §. 10.

Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften. Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen, und deren Anstalten und Güter; Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze.

### §. 11.

Sorge für die Reinheit und den ungestörten Gang des Cultus; und überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle

äußere Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

§. 12.

Anordnung und Leitung der Prüfungs-Concurse zur Erlangung geistlicher Stellen, Besetzung der nicht stabilen geistlichen, und der subalternen weltlichen Kirchendienste, Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Die vorschriftmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung des Nachsitzes und der Intercalarfrüchte, nach den bestehenden Bestimmungen.

§. 13.

Ausübung der durch das Edict vom 17. März 1809 (XII.) und die Instruction vom 8. September (XI.) des nämlichen Jahrs, den Mittelstellen übertragenen Episcopal-Functionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Glaubens-Genoßen, mit Beschränkung auf diejenigen obersten Kreis-Verwaltungs-Behörden, welche als General-Decanate constituirt werden, und mit Rücksicht auf die durch die nachgefolgten Verordnungen vom 2. October 1811, a) und 6. August 1815 b) deßhalb eingeräumten Competenz-Erweiterungen.

a) Auszug der Verordnung vom 2. October 1811, die Erweiterungen des Wirkungskreises bey den General-Kreis-Commissariaten betreffend.

In den Geschäfts-Umfang der General-Kreis-Commissariate werden alle hiernach benannte Gegenstände überwiesen.

In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten B.) der Protestanten.

3. Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen an bereits stabile Geistliche.

4. Die Bewilligung der Haustaufen und Haustrauungen, so wie die Bewilligung zur Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen.

5. Die Zulassung zu dem Catechumenen Unterrichte, und die Entlassung von demselben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. August 1811. aa) Das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Confirmation betreffend.

**Verordnung**

vom 13. August 1811. Das gesetzliche Alter der Protestantischen Jugend zur Confirmation betreffend.

1. In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande seine ganze religiöse Bildung in der Regel in der Schule erhält, soll zur Confirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr festgesetzt werden.

2. Von diesen vorgeschriebenen vierzehnten Jahre soll nur in äusserst dringenden Fällen, z. B. bey gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzu großen Entfernung vom Schulorte dispensirt werden können. Auf Dispensation vor erreichtem dreyzehnten Jahre soll aber weder angetragen, noch dieselbe ertheilt werden.

b) Auszug aus der Verordnung vom 6. August 1815.

Die Competenz der General-Kreis- und Local-Commissariate betreffend.

II. In Ansehung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten.

2. Die Bestätigung der auf den Districts-Synodal-Versammlungen getroffenen Wahlen von Capitels-Senioren und Camerarien, nach den darüber bestehenden Verordnungen, gemäß welcher nur Ein Senior und Ein Kämmerer in jedem Capitel bestehen soll.

3. Die Bestellung und Remuneration der Pfarr-Vicarien mit genauer Einhaltung der Verordnungen vom 27. November 1809, und 15. März 1810, *) besonders auch in Bezug auf die unentgeldliche Pfarr-Verwesung durch benachbarte Geistliche, während der Dauer des Nachsitzes, und in den darauf folgenden ersten sechs Wochen, dann bey kurzen durch Beförderung geistlicher Individuen entstehenden Vacanzen.

Jede solche Verfügung muß dem Local-Commissariate der Stadt Nürnberg in Abschrift mitgetheilt werwerden, damit dasselbe als Ober-Administration der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwe-Versorgungs-Anstalt das Interesse dieser beyden Institute, in Rücksicht des Bezugs der Intercalar-Früchte, wahrnehmen könne.

4. Die Bewilligung der normalmäßigen Wittwen-Nach-Nachsitze, und der einfachen Pension für die Hinterlassenen der Geistlichen, von dem Tage des erloschenen Nachsitzes an, nach den Verordnnngen vom 13. August 1811 und 3. Februar 1813, **) mit jedesmaliger Mittheilung an das eben genannte Local-Commissariat, um

*) Diese Verordnungen kommen schon bey §. 8. unter Ziffer V. vor.

**) Beyde Verordnungen kommen bey §. 8. unter Ziffer VI. und VII. vor.

theils die Administration der gedachten Institute zur Auszahlung und Verrechnung anzuweisen, theils, wo die oben erwähnten Verordnungen nicht eingehalten worden wären, die geeigneten Erinnerungen und nöthigen Falls die Anzeige bey allerhöchster Stelle zu machen.

5. Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchenstühle in letzter administrativer Instanz, so fern sich solche nicht zur Verweisung an die richterliche Behörde eignen.

6. Die Dispensation von den in den ehegerichtlichen Ehescheidungs=Urtheilen, besonders wegen begangenen Ehebruchs, dem schuldigen Theile aufgelegten Cölibats=Strafen, oder der Untersagung anderweitiger Verheirathung mit dem Anhange, daß nach dem canonischen Rechte in allen Fällen die Dispensation versagt werden soll, wo die ehebrecherischen Theile, zur Zeit des verübten Ehebruchs, sich einander die Ehe versprochen, oder dem unschuldigen Theile nach dem Leben getrachtet haben.

7. Die in dem §. 63. der Consistorial=Ordnung angedeuteten Dispensationen in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privat=Communion, der öffentlichen oder Haustrauung, und der Beerdigungs=Feyer in einzelnen außerordentlichen Fällen, und aus besonderen wichtigen Gründen.

8. Die in dem §. 72. der nämlichen Consistorial=Ordnung vorbehalte Ahndung gegen diejenigen Pfarrer, welche sich einer Nachläßigkeit in Führung der Kirchenbücher schuldig machen.

III. In Ansehung beyder Confessionen.

9. Besetzung aller subalternen Kirchendienste, ohne Unterschied des Ertrags derselben, nach denjenigen Bestim=

nungen, welche durch die Verordnung vom 30. December 1810 vorgeschrieben sind.

## Verordnung.

(Die Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und Protestantischen Kirchendienst-Personals betreffend.)
vom 30. December 1810.

1. Da den Stellen des subalternen Kirchen-Dienst-Personals, sowohl für den Katholischen als Protestantischen Cultus, als der Chorregenten, Organisten, dannn der übrigen Chormusiker, der Cantoren, Calcanten, ferner der Meßner, Küster, Thürmer u. s. w., wovon ein großer Theil ohne Nebenverdienst den Lebensunterhalt nicht gewährt, die Eigenschaft der Dienstes-Stabilität nicht zukommt; so soll die Verleihung derselben nur widerruflich geschehen, und sich nur in so lange verstehen, als das angestellte Individuum die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen im Stande seyn, oder sich durch Nachläßigkeit, oder andere Vergehen, nicht als unwürdig bezeigen wird, oder so ferne nicht in der Folge der Dienst selbst entbehrlich, oder aus andern Gründen hinsichtlich der Person des Angestellten eine Veränderung nothwendig werden sollte.

2. Daß zur Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichtes geschehen kann, dergleichen Kirchendienste den Schullehrern übertragen werden sollen, ist bereits in mehreren früheren Verfügungen ausgesprochen, und bisher beobachtet worden.

Die General-Commissariate haben daher in jedem Erledigungsfalle zu untersuchen, wenn die

Orts-Schulstelle nicht selbst schon ein zureichendes Auskommen gewährt, folglich einer Verbesserung bedarf, ob die Vereinigung eines solchen Kirchendienstes mit derselben füglich statt haben könne, und hiernach das Geeignete zu verfügen. Wo es sodann örtliche Verhältnisse nothwendig machen, sollen vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Gehilfen aufgestellt werden, damit aus dieser Dienstes-Vereinigung kein Nachtheil entspringe. Eben so soll in den Fällen, wo ein Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung eines erforderlichen zweyten Lehrers darbietet, der geeignete Bedarf hierauf genommen werden.

Bey Pfarreyen von großem Umfange in Städten oder auf dem Lande, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geschehen kann, soll dieselbe nicht verfügt werden. Es darf daher über diese Umstände das besondere Gutachten des Ortspfarrers neben jenen des Districts-Schulinspectors, und Protestantischer Seits des Districts-Decans nicht umgangen werden.

Die Bestimmungen wegen Vereinigung dieser Dienste erstrecken sich nicht blos auf die Meßnersdienste, sondern auch auf die Stellen der Organisten, Chorregenten, und der übrigen Chormusiker, wenn die Schullehrer zur Versehung derselben die erforderliche Geschicklichkeit besitzen.

Da, wo die Vereinigung solcher Dienste bisher schon statt fand, soll es auch in der Folge sein Verbleiben dabey haben, wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung nöthig machen.

3. Die Besetzung der sämmtlichen Stellen des weltlichen subalternen, Katholischen und Protestantischen

Kirchendienstes-Personals, deren Dienstes-Erträgnisse sich nicht auf jährliche dreyhundert Gulden belaufen, wird Unsern General-Kreis-Commissariaten überlassen, welche die Beschlüsse hierüber in kollegialer Form zu fassen haben.

Jene Dienste dieser Art, welche mit einer Schulstelle vereinigt sind, machen hievon darinn eine Ausnahme, daß in diesem Falle die Besetzung von den Bestimmungen über letztere, jedoch in der Voraussetzung der erforderlichen Qualification für den Kirchendienst von Seite des aufzustellenden Lehrers abhängt, und sind wie bisher zu Unserm Ministerum des Innern geeignet.

Die Verleihung jener subalternen Kirchendienste, welche die Summe von 300 fl. und darüber an Gehalte ertragen, behalten wir Uns durch Unser Ministerium des Innern vor, an welches die General-Kreis-Commissaire ihre Vorschläge hierüber zu erstatten haben.

Für das Verfahren Unserer General-Kreis-Commissariate in Ansehung dieser Gegenstände zeichnen Wir denselben ausser den schon oben unter Ziffer I. und II. ausgedrückten noch folgende nähere nähere Bestimmungen vor.

4. Die General-Kreis-Commissariate haben in vorkommenden Erledigungsfällen solcher Stellen die die Eigenschaften der Bewerber um dieselben gehörig zu prüfen und zu sorgen, daß die Uebertragung derselben nur an würdige Subjecte geschehe.

Bey den Erledigungen der Kirchen-Musiker-Stellen soll jedesmal unter mehreren Competenten eine Prüfung durch Kunstverständige veranstaltet,

und nach Maßgabe der Resultate derselben die Dienstverleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die meiste Kunstgeschicklichkeit bewiesen hat.

5. Bey Verleihung solcher Stellen soll auf Individuen, welche Alimente oder Pensionen aus den allgemeinen Cultus-Stiftungs-Vermögen, oder aus aus Unserm Staats-Aerar beziehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden.

6. Ueber die Besetzung solcher Stellen haben Unsere General-Kreis-Commissaire jedesmal die betreffende administrative Unterbehörde und die Ortspfarrer, dann die Districts-Schul-Inspectoren, so wie Protestantischer Seits die Districts-Decane, mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen.

7. Wo die Wiederbesetzung eines erledigten Kirchendienstes nicht nothwendig ist, soll derselbe ganz eingehen, und der zurückfallende Gehalt nach den Umständen zur Verbesserung der Functionsbezüge des übrigen Personals, wenn sie als nothwendig erachtet wird, verwendet werden. Dergleichen Dienst-Reductionen sollen jedoch nicht ohne Unsere Genehmigung verfügt, sondern in solchen Fällen jedesmal vorerst Bericht an Unser Ministerium des Innern erstattet werden.

8. Alle überhaupt mit Dienstes-Verleihungen im Allgemeinen als unverträglich und unzuläßig erklärten Bedingungen und Beschränkungen werden auch bey solchen Stellen nicht gestattet. Es darf daher keinen Individuum ein Dienst mit dem Bedinge übertragen werden, eine gewisse Person zu heirathen. Auch dürfen dergleichen Dienste mit Pensionen, Absenten, oder andern Reichnissen an abtretende

Diener, oder deren Hinterbliebene durchaus nicht beschwert werden.

9. Da es die Kräfte des Cultus-Stiftungs-Vermögens nicht zulassen, aus denselben in der Regel Pensionen und Alimentations-Beyträge für unfähig werdende subalterne Kirchendiener oder deren hinterlassene Wittwen und Kinder zu schöpfen, so hat es nur von den besondern Verhältnissen der Local-Fonds abzuhängen, ob und wie ferne in besondern Fällen hierin eine Ausnahme eintreten könne. Für solche Fälle, wenn nicht schon eigene specielle Regulative hinsichtlich solcher Ortsverhältnisse bestehen, hat die Genehmigung und Anweisung von dergleichen Sustentations-Beyträgen der Competenz Unsers geheimen Ministeriums des Innern, als obersten Staats-Curatel des gesammten Stiftungs-Vermögens zu unterliegen; an welches die General-Kreis-Commissaire die geeigneten Anträge deshalb zu erstatten haben.

In der Regel aber sollen dergleichen Dienstunfähigen Individuen, oder deren hinterlassenen Wittwen und Kindern, wenn sie selbst unvermögend sind ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu schaffen oder sich zu verdienen, aus den für Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten geeigneten Fonds angemessene Alimenten- und Unterstützungs-Beyträge angewiesen werden.

10. Bey diesen Stellen findet kein Nachsitz-Recht statt. Die Wiederbesetzung soll längstens sechs Wochen nach der geschehenen Erledigung erfolgen. Kann eine andere interimistische Verwaltung derselben nicht statt finden, so haben die Wittwen den Dienst auf ihre Kosten bis zum Functions-Antritte des

Nachfolgers gehörig versehen zu lassen, und beziehen den Dienstes-Ertrag bis dahin.

11. Ueber alle in dieser Stadt vorkommenden Besetzungen subalterner Kirchen-Bedienstungen haben Unsere General-Kreis-Kommissariate jährlich am Schluße des Jahres an Unser geheimes Ministerium des Innern durch Einsendung einer tabellarischen Konspectes-Anzeige zu erstatten, welche

a) die erledigte Stelle,

b) Tag und Art der Erledigung,

c) deren Erträgnisse mit Bemerkung der betreffenden Fonds,

d) die Bewerber um dieselbe mit beygefügter kurzer Charakteristik,

e) das angestellte Individuum mit kurzer Angabe der Gründe seiner Anstellung, und Bemerkung des Tages der Ernennung und des Dienst-Antrittes enthalten muß. Wo der Dienst mit der Schule vereinigt ist, soll dieser Umstand gleichfalls nebst den Erträgnissen der beyderseitigen Dienste angemerkt werden.

Rücksichtlich der protestantischen Stellen dieser Art ist durch die Einsendung der im vorstehender Weise verordneten Anzeige an das bey Unserm Ministerium des Innern angeordnete protestantische General-Konsistorium, zugleich den §. §. 27 der Konsistorial-Ordnung, und 9. 10. der Spezial-Instruktion vom 8. September 1809 Genüge zu leisten. (XI.)

10. Die durch hinreichende Beweggründe veranlaßte Bewilligung zu geringen Remunerationen, oder temporären Gehalts-Zulagen für das aktive subalterne Kirchendienst-Personale aus paraten Lokal-Mitteln des Cultus;

mit der Beschränkung auf drey Jahre, und auf die Summe von 25 fl.; so wie mit der Verbindlichkeit, einen Conspekt darüber, unter Angabe der Motive mit den, nach §. 11. der oben genannten Verordnung, einzusendenden Anzeigen vorzulegen.

IV. Rücksichtlich der formellen Behandluug der bisher aufgezählten Geschäftsgegenstände wird bestimmt.

1. Den Unterbehörden steht allenthalben nur die Instruirung, wo solche der Natur der Sache nach erforderlich ist, zu, und die General = Kreis und Local = Commissariate entscheiden sogleich selbst nach collegialer Berathung.

2. In Ansehung der protestantischen Kirchen = Angelegenheiten bleibt den General = Decanaten die verfassungsmäßige Competenz durch gegenwärtige Verordnung ungeschmälert, und die Gegenstände, welche oben sub. Nro. III. Lit. c. 2. 3. 4. 6. 7. 8. verzeichnet sind, werden von denjenigen General = Kreis = Commissariaten behandelt welche sogleich die Functionen der General = Decanate versehen.

V. Ganz nachgelassen wird den General = Kreis = und Local = Commissariaten.

1. Die in den Instructionen vom 15. September 1808, und vom 8. September 1809 anbefohlene vierteljährige Einsendung der Geschäfts = Protocolle über das Schul- und Kirchenwesen, vorbehaltlich jedoch jeder beliebigen Einsicht, welche das Ministerium von Zeit zu Zeit durch besondere Abforderung sich zu verschaffen gut finden wird.

Zu §. 11. Ziffer X.

## Auszug aus der Verordnung vom 15. April 1817.

Den Wirkungskreis des Staats-Ministeriums des Innern in Beziehung auf die kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde betreffend.

---

Zu dem Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören:

§. 48.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, und zwar

a) im Allgemeinen die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden, ihre Anstalten und Attribute; insbesondere

c) das oberste Episcopat der Protestantischen Confession.

§. 69.

Was die Angelegenheiten in Bezug auf die Protestantischen und reformirten Kirchen-Gemeinden insbesondere betrifft, so wird zur näheren Bezeichnung des diesfalsigen Wirkungskreises auf die

mit der Beschränkung auf drey Jahre, und auf die Summe von 25 fl.; so wie mit der Verbindlichkeit, einen Conspekt darüber, unter Angabe der Motive mit den, nach §. 11. der oben genannten Verordnung, einzusendenden Anzeigen vorzulegen.

IV. Rücksichtlich der formellen Behandluug der bisher aufgezählten Geschäftsgegenstände wird bestimmt.

1. Den Unterbehörden steht allenthalben nur die Instruirung, wo solche der Natur der Sache nach erforderlich ist, zu, und die General-Kreis und Local-Commissariate entscheiden sogleich selbst nach collegialer Berathung.

2. In Ansehung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten bleibt den General-Decanaten die verfassungsmäßige Competenz durch gegenwärtige Verordnung ungeschmälert, und die Gegenstände, welche oben sub. Nro. III. Lit. c. 2. 3. 4. 6. 7. 8. verzeichnet sind, werden von denjenigen General-Kreis-Commissariaten behandelt welche sogleich die Functionen der General-Decanate versehen.

V. Ganz nachgelassen wird den General-Kreis- und Local-Commissariaten.

1. Die in den Instructionen vom 15. September 1808, und vom 8. September 1809 anbefohlene vierteljährige Einsendung der Geschäfts-Protocolle über das Schul- und Kirchenwesen, vorbehaltlich jedoch jeder beliebigen Einsicht, welche das Ministerium von Zeit zu Zeit durch besondere Abforderung sich zu verschaffen gut finden wird.

---

## Zu §. 11. Ziffer X.

## Auszug aus der Verordnung vom 15. April 1817.

Den Wirkungskreis des Staats-Ministeriums des Innern in Beziehung auf die kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde betreffend.

---

Zu dem Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören:

### §. 48.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, und zwar

a) im Allgemeinen die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden, ihre Anstalten und Attribute; insbesondere

c) das oberste Episcopat der Protestantischen Confession.

### §. 69.

Was die Angelegenheiten in Bezug auf die Protestantischen und reformirten Kirchen-Gemeinden insbesondere betrifft, so wird zur näheren Bezeichnung des diesfalsigen Wirkungskreises auf die

specielle Instruction des General-Consistoriums vom 8. September 1809 (XI.) verwiesen; mit Vorbehalt der Abänderungen, welche sich aus den durch die vorstehende Verordnung vom 27. März dieses Jahres (VIII.) festgesetzte Competenz-Verhältnisse der Kreis-Regierungen ergeben.

## Zu §. 11. Ziffer X.

## Auszug aus dem organischen Edicte vom 8ten September 1808.

### Die Anordnung einer Section in Kirchengegenständen bey dem Ministerium des Innern betreffend.

1. In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt bildet die Ministerial-Section der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Consistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten Protestantischen Confessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen-Polizey, sondern alle aus dem obersten Episcopat, und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superindenten und die Decane, die oberste Aufsicht über die Kirchen-Disciplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das General-Consistorium wachet auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religions-Un-

terrichte sich befaßen) und führt ein Verzeichniß über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen- und resp. Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonial-Gerichts-Herrn angestellt sind.

4. Die oberste Leitung des Gottes-Dienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchen-Ritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschließend bey dem General-Consistorium, nach der allgemeinen Instruction über die theologischen Prüfungen.

6) Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das General-Consistorium Uns die Candidaten zu den Pfarrstellen unmittelbar vor.

7. Unser General-Consistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesammten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial-Eintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses eine der vernünftigen Foderungen Unserer Protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesammten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer

allgemeinen Kirchen-Ordnung zur Function vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Consistorial-Ordnung den Geschäftskreis Unseres Protestantischen General-Consistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsetzen.

---

## Zu §. 11. Ziffer XI.

## Instruktion vom 8. September 1809.

Die Instruktion für das General-Consistorium der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern betreffend.

### Allgemeine Verhältnisse des General-Konsistoriums.

§. 1.

Die bey dem Ministerium des Innern errichtete Sektion der Kirchen-Angelegenheiten ist für die in eine Gesammt-Gemeine vereinigten evangelischen Kirchen-Gemeinen des ganzen Königreichs zur vorgesetzten Central-Behörde unter dem Namen: protestantisches General-Konsistorium angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edikt vom 8. September 1808 (X.) in den §§. 1, 2, 3 und 4. desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Seine königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§. 3. Das General-Konsistorium als eine besondere Abtheilung der Sektion für die kirchlichen

Gegenstände steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem General-Konsistorium theils mittelbar theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 17. März 1809. (XII. und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten vom 28. Jäner 1809. III) die General-Kreis-Kommissariate, welchen nach §. 10. des obigen Edikts eine besondere Amts-Vollmacht in Beziehung auf protestantische rein kirchliche Gegenstände ertheilt ist, — die theologische Prüfungs-Kommission, die Distrikts-Dekanate und die Pfarrämter.

§. 5. Die spezielle Vollmacht des General-Konsistoriums begreift die Ausübung aller Rechte, so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats und protestantischen Kirchen-Gewalt fließen.

---

# Zweyter Abschnitt.

## Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums.

### I. Titel.

**Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.**

A. Prüfung, Ordination und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§. 6. Das General-Konsistorium veranstaltet für alle diejenigen welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftsmäßiger Beendigung ihrer Universitäts-Studien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramts-Kandidaten, durch die zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungs-Kommißion, und fertiget die Aufnahms-Atteſtate für die geprüften Kandidaten nach Vorschrift der Instruktion vom 23. Jäner 1809 (III) aus.

§. 7. Es ertheilet für die zu Vicariaten bestimmten Kandidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramts-Kandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungs-Prüfungen vor, und stellt die Atteſtate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungs-Note aus.

§. 9. Nach den Resultaten der Aufnahms und Anstellungs-Prüfung verfaßt das General-Konsistorium eine charakterisirende Uebersicht sämmtlicher

Kandidaten zum Behufe ihrer vorschriftmäßigen Anstellung.

§. 10. Es führt ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens und Amtsalter, und nach ihrer Qualification gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Klaßifikation sämmtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Konsignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bey jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beysatze „an die Kirchen-Sektion, als protestantisches General-Konsistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der, zur provisorischen Verwaltung der Stelle während des Nachsitzes der Relikten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesetzung des Amtes, getrofenen Maasregeln und der geschehenen Publikation der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsitzes über die gesetzliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den General-Kreis-Kommissariaten durch das Ministerium des Innern zum General-Konsistorium eingesendet, und von demselben erlediget.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachsizzeit oder wo kein Nachsitz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, wird von dem General-Kommissariate über die Verhältnisse der zu besetzenden Stelle, und über die zur Anstellung oder Beförderung für dieselbe sich meldenden Kompetenten Bericht zum Ministerium des Innern, mit dem vorschriftmäßigen Beysatze: „zur Kirchen-Sektion, als General-Konsistorium" erstattet, mit Beylegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Konkurrenten.

§. 15. Das General-Konsistorium wählt aus der Zahl der letztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jäner 1809 (III) aus, und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungs-Dekret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Possess-Befehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das General-Kreis-Kommissariat unter allerhöchster Unterzeichnung ausgefertiget.

### C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erfoderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsetzung der Pfarrbesoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter, oder durch anhaltenden Krankheits-Zustand zum Dienste unfähiger, und um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstützung

durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehilfens bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§. 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Pensionirungs und Emeritirungs Anstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerial=Sektion der General=Stiftungs=Administration zu benehmen.

§. 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung von Pfarr=Wittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besondern Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarr=Wittwen Pensionirungs=Anstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benützung zu sorgen, über die dabey zu führenden Rechnungen aber, und deren Revision und Justifikatur, mit der General=Stiftungs=Administration in Kommunikation zu treten.

D. Anstellung der Patronats=Geistlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreyen, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesetzung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsitz, müßen den General=Kreis=Kommissariaten angezeigt, und durch diese mittels Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniß des General=Konsistoriums gebracht werden.

§. 20. Das General-Konsistorium hat darauf zu sehen, daß bey der Widerbesetzung solcher Pfarreyen die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten und Vikarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subjekt wählen, wobey sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Dienstzeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§. 21. Auch soll das General-Konsistorium darüber wachen, daß die geschehene Wahl dem General-Kreis-Kommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Dienstes-Erledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsitzes oder verlängerter Vakanz und Dienstverwesung gesucht, und vom Ministerium des Innern auf Antrag des General-Konsistoriums ertheilt worden ist, bey Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall.

§. 22. Ueber den Präsentirten stellt das General-Konsistorium sein Gutachten aus, nach eingehollter allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das General-Kommissariat durch das Ministerium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Poßes-Befehls, und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediat-Geistlichen in sein Amt, ausgefertiget.

E. Anstellung von Feld und Garnisons-Predigern.

§. 23. Wenn für die königlichen Truppen Feld-Prediger, oder in Festungen Garnisons-Prediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern auf Ansinnen des königl. geheimen Ministeriums des Kriegs-Wesens, durch das General-Konsistorium, die dazu tauglichen Individuen auswählen, sie instruiren, verpflichten, und in einzelnen Amts-Verhältnissen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen laßen.

F. Besetzung der Dekanats-Stellen.

§. 24. Bey der Erledigung von Kreis-Kirchen-Raths-Stellen, und Distrikts-Dekanaten hat das General-Konsistorium bey dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektions-Geschäfte durch den am meisten dazu qualifizirten Geistlichen des Kreises oder Distriktes zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesetzung des Dekanats zu führen hat.

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheits-Zustand eines Dekans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspektions Geschäfte hat das General-Konsistorium bey dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§. 36. Zur Wiederbesetzung erledigter Dekanate hat das General-Konsistorium vorzüglich durch

Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäfts-Thätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Distrikts-Dekane wo es möglich ist, in dem Sitze des Landgerichts oder dessen Nähe aufgestellt werden.

G. Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das General-Konsistorium hat darauf zu achten, daß Kantorate, Organisten und Kirchners-Stellen, bey unmittelbaren Pfarreyen von den General-Kommissariaten bey mittelbaren Pfarreyen von den Patronen mit tauglichen Subjekten besezt werden.

§. 28. Besonders hat dasselbe dafür zu sorgen, daß zu den Kantoraten und Kirchners-Stellen in der Regel nur Elementar-Schullehrer gewählt werden.

H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die gesammte protestantische Geistlichkeit sowohl in Immediat als Mediat-Stellen steht, was ihre Amtsführung und ihr Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufsicht des General-Konsistoriums, und ist demselben über beydes, wenn sie dazu aufgefodert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das General-Konsistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§. 30. Das General-Konsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§. 31. Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eignen wissenschaftlichen Bildung und praktischen Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewißenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine, und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§. 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung einzuschickenden Jahres-Berichte über ihre Amtführung, und den Zustand ihrer Gemeinen, die von denselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodal-Fragen und praktischen Aufsätze die anzuordnenden Synodal-Versammlungen, Lokal-Visitationen und vorschriftmäßigen Konduiten-Listen über Kandidaten, Vikarien und Pfarrer — benützt das General-Konsistorium zu obigen Zwecke.

§. 33. Nach den sich daraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung, zuerkennt werden.

§. 34. Den General-Kreis-Kommissariate als General-Dekanate wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versezung von einer Pfarrey zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höhern oder geringern Ertrag, bey dem General-Konsistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen, und dem Ministe-

rium des Innern, zur Veranlassung der königlichen Beschlüße vorzulegen hat.

§. 35. Bey eintretenden Falle, daß Geistliche ihre Amtspflichten vernachläßigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder ander Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem General-Konsistorium zu, bey dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dasselbe die verschiedenen Grade der Korrektion, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genaue Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehenen Zurechtweisung, Warnung und Strafe Bedrohung, in Geld-Strafe, in der Suspension von Amts-Verrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entsetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

§. 37. Das General-Konsistorium soll auf das Gutachten des General-Kreis-Kommissariats als General-Dekanats auf die in obigem §. 26. bezeichnete geringere Strafe mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittel-Organ gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern bey Seiner Majestät dem Könige antragen,

Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

§. 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwerern Bestraffung in Frage kommen würde, so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: ob der Angeschuldete vor den Richter zu stehen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen statt finden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amts-Geschäfte und Lebenswandels der Oberaufsicht des General-Konsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

**i. Bewilligung von Heuraths-, Urlaubs- und Reise-Gesuchen.**

§. 40. Die Gesuche der Geistlichkeit um die Erlaubniß, sich zu verheurathen, müßen an das Ministerium des Innern gebracht werden, das darüber zu vernehmende General-Konsistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die

über Heuraths-Bewilligung bestehenden Gesetze zu nehmen, als den hinterlaßenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarr-Wittwen-Versorgungs-Anstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwen-Gehalter ertheilt wird.

§. 41. Für Kandidaten, Vikarien und Substituten sollen gar keine Heuraths-Bewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheurathung die Bewilligung bey den ihnen vorgesetzten Distrikts-Dekanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs- und Reise Erlaubniß-Gesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht außer Lands geht, bey den Distrikts-Dekanen; bey vierzehntägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bey dem General-Kreis-Kommissariate; bey längerer Abwesenheit aber, oder bey Reisen ins Ausland oder an den Ort des königlichen Hoflagers, bey dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März (a) und 9. April (b) 1804 und 21. Juny 1807 (c) in analoge Anwendung zu bringen.

a) Verordnung vom 5. März 1804.

(Die Reise-Bewilligung der Staatsdiener betreffend.)

Wir haben ungern vernommen, daß Unsere in Beziehung auf die Reise-Bewilligungen für Staatsdiener bestehende, auf Erhaltung der Ordnung im Staatsdienste wesentlich abzielende Verordnungen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, und Wir finden Uns dadurch veranlaßt, nicht nur allein dieselbe zu erneuern, sondern Wir stellen verschiedenen einzelne gesetzliche Bestimmungen zur Erleichterung der Uebersicht, und zur genauen Darnachachtung, zusammen; und verordnen:

1. Die Befugniß eines jeden Vorstandes beschränkt sich darauf, dem ihm untergeordneten Collegial-Personale Reise-Bewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer sich nicht über 14 Tage erstreckt. Gleiche Befugniß steht den Landesstellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu. —

2. Die Reise-Bewilligung von längerer Dauer, oder ausser Landes, oder an das Hoflager muß von den Räthen und dem übrigen Canzley-Personale bey dem Vorstande des Collegiums, unter Anführung der Beweggründe schriftlich nachgesucht werden; und die Vorstände sind angewiesen, mit Beyfügung ihres berichtlichen Gutachtens, hierüber bey dem geeigneten Ministerial-Departement Unsere höchste Entschließung zu erholen; —

3. Diejenigen, welche ausser Landes sich begeben, haben nicht nur allein zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit sich mit den erforderlichen Pässen zu versehen, sondern an Orten, wo von Uns accre-

ditirte Gesandtschaften bestehen, haben sie ihre Ankunft so wie ihre Abreise persönlich bey Unserm bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen.

4) Kein Vorstand Unserer Provinzen darf seine Stelle verlassen, ohne die besondere Bewilligung ehebevor von Uns zu diesem Ende erholet zu haben, und eben so müssen alle Bewilligungen zu Reisen der der Räthe und Beamten von äußern Provinzen in Unsere Haupt- und Residenzstadt immer auf die oben Ziffer 2 vorgezeichnete Weise nachgesuchet werden.

b) Verordnung vom 9. April 1804.

(Die nothwendigen Reise-Bewilligungen für alle churfürstlichen Unterthanen betreffend.)

Wir haben zwar durch die am 5. März dieses Jahres erlassene Entschließung die Bestimmungen im Betreffe der Reise-Bewilligungen für Unsere Staatsdiener erneuert, und näher festgesetzt; nachdem aber den Grundsätzen der allgemeinen Landes-Polizey zu Folge, kein Unterthan ohne Vorwissen, und die ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn sich außer Landes begeben kann, so verordnen Wir, daß der 3te Punct der oben erwähnten Entschließung vom 5. März, wodurch jedem, der eine Reise außer Landes unternimmt, die Nachsuchung von Pässen, und die Anmeldung bey Unsern an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Gesandten und andern diplomatischen Agenten bey Ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht wird, auf alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied ihres Standes, Beziehung haben solle.

c) Verordnung vom 21. Juny 1807.

(Die Reisen in das Ausland betreffend.)

Nachdem den Grundsätzen der allgemeinen Landes-Polizey zu Folge kein Unterthan ohne Vorwissen und die ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn sich ausser Landes begeben kann, und Wir auch in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen bereits unterm 9. April 1804 verordnet haben, daß der dritte Punct der wegen der Reise-Bewilligungen für Unsere Staatsdiener erlassenen Entschließung vom 5. März ebenbenannten Jahres, wodurch einem jeden, der eine Reise außer Landes unternimmt, die Nachsuchung von Päßen, und die Anmeldung bey Unsern an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Gesandten und andern diplomatischen Agenten bey ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht wird, auf alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes Beziehung haben solle, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Beamten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, und ehemaligen Reichs-Ritter, wenn dieselben außer Landes zu reisen gedenken, den dießfallsigen in den vorerwähnten Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßig unterworfen seyen, und daß sofort über derley Gesuche jedesmal Unsere Allerhöchste Entschließung erholt werden müße; — hinsichtlich der solchen Beamten zu ertheilenden Reise-Bewilligungen inner Landes hingegen, wollen Wir es bey dem in solchen Fällen bisher beobachteten Verfahren noch ferners belassen.

XVII Zu §. 11. Ziffer XI. Instruktion für das

K. Mitwirkung bey Besetzung theologischer Lehrstellen.

§. 44. Bey der Besetzung von protestantisch theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das königliche geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerial-Studien-Sektion auch allezeit die Kirchen-Sektion als protestantisches General-Konsistorium mit ihrem Gutachten vernehmen.

---

## II. Titel.

### Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.

L. Oberaufsicht über die Parochial-Verhältnisse.

§. 45. Das General-Konsistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreyen, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erforderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinen und Pfarreyen hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarr-Geschäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrey, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lokal-Rechte und Lokal-Mittel der einzelnen Orts-Gemeinden) für die beßere Dotirung geringer Pfarreyen und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfsmittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreyen, welche in einem Orte, mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum bestehen,

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrey, oder einzelner protestantischer Einwohner in einem katholischen Kirchensprengel,

ankommt, wechselseitige, den Rechten beyder Konfeßionen unnachtheilige Purifikationen jener Verhältnisse, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Konfeßions-Verwandten, und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe, eignen sich zu den gemeinschäftlichen Geschäften der Kirchen-Sektion. — Dergleichen Gegenstände sollen mit Rücksicht auf das Edikt vom 24. März 1809, IV. Abschnitt 1. und 2. Kapitel in voller Versammlung reiflich berathen, und die Resultate der Abstimmung dem königlichen Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschließung vorgelegt werden.

Auszug aus dem Edicte vom 24. März 1809.
(Ueber die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.)

## IV. Abschnitt.

### Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander.

#### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegen einander.

§. 95.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 96.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 97.

Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der Andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besonderen Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm freystehen, an solchen Tagen sein Gewerb und seine Handthierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 95. jede Religions-Gesellschaft der Andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 98.

Der weltlichen Staats-Polizey kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Parteyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 99.

Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenze ihres Kreises halten.

§. 100.

Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste oder Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten zu können.

§. 101.

In derley Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfeßion für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stollgebühren entrichtet werden.

§. 102.

Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatsbürger garantirten Haus-Andacht entgegen ist.

Verordnung vom 19. März 1812.

(Die Stollgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfeßion betreffend.)

Aus verschiedenen über die Purifikation der Pfarreyen in konfeßioneller Hinsicht vorgekomme-

nen Fällen haben Wir wahrgenommen, daß jene Bestimmungen, welche in den §§. 99, 100, 101 und 102 des Edikts vom 24. März 1809 über die äußern Rechts-Verhältnisse der Kirchen-Gesellschaften in Ansehung der Stollgebühren-Entrichtung an die Pfarrer einer fremden Konfeßion gegeben sind, zum Theile nicht eingehalten, und zum Theile nicht gehörig verstanden werden. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, Unsere General-Kreis-Kommissariate wiederholt auf dieselben mit Folgenden hinzuweisen.

1) Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarr-Bezirke einer fremden Konfeßion befindlich sind, und sich zu einer entfernten Pfarrey ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stollgebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogat dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Konfeßion ihres Wohnorts zu bezahlen, außer nur für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von einem solchen Pfarrer nach der Bestimmung des §. 100. des erwähnten Edikts leisten lassen, sie mögen in diesem Verhältnisse verbleiben, oder einer Pfarrey ihrer Konfeßion förmlich einverleibt werden.

2) Es kann daher aus der bloß prekären Befugniß solchen Parochianen die von Ihnen nachgesuchten Dienste zu leisten, ein bleibender Rechts-Anspruch von Seite der Pfarrer auf einen ständigen Fortbezug dergleichen Stollgebühren eben so wenig gefolgert werden, als bey der konfeßionellen Purifikation der Pfarreyen von irgend einer dießfallsigen

Entschädigung des Pfarrers der fremden Konfeßion die Rede seyn kann.

3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stollgebühren hat es mit allen jenen Reichnissen, welche bloß freywilliger oder pretärer Natur sind, z. B. Sammlungen dieser Art ꝛc. auf welche kein Pfarrer einer fremden Konfeßion Anspruch machen kann.

4) Dagegen verbleibt einem solchen Pfarrer der fremden Konfeßion der Bezug aller jener Geld- und Natural-Reichnisse, welche demselben ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleisteten Akte des Cultus aus einem gegründeten Rechts-Titel, und als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentations-Beyträge, z. B. Zehenten, Gilten u. s. f. oder wegen des Kommunal-Verbandes (in dieser Hinsicht jedoch mit Beziehung auf die Bestimmung des Art. 22. der General-Verordnung vom 6ten Februar dieses Jahrs in Betreff der Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse) von den Religions-Verwandten fremder Konfeßion zuständig sind.

Auszug aus der Verordnung vom 6. Februar 1812.

(Die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betreffend.)

Art. 22.

Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religions-Partey, zu welcher er nicht selbst gehört, beyzutragen; soferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechts-Verhältnisse schon bestehen.

5) Wir haben bereits unterm 6. März 1810 in Betreff der Ausscheidung der protestantischen Imparochiations-Verhältnisse verordnet, daß vor der Wiederbesetzung erledigter protestantischer Pfarreyen jedesmal geprüft werden soll, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Konfeßions-Verhältnisse der Parochianen erforderlich sey. Gleiche Rücksicht soll auch bey den Besetzungen der katholischen Pfarreyen gepflogen werden, Wir tragen daher Unsern General-Kreis-Kommissariaten auf, in der vorkommenden Fällen hierauf gehörigen Bedacht zu nehmen, und in ihren Pfarr-Besetzungs-Vorschlägen sich darüber gutächtlich zu äußern.

### Verordnung vom 6. März 1810.

(Die Ausscheidung der protestantischen Imparochiations-Verhältnisse im Königreiche Baiern betreffend.)

Sämmtlichen königlichen General-Kommissariaten wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in Zukunft nach jeder Erledigung einer protestantischen Pfarrstelle und vor deren Wiederbesetzung jedesmal zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels entweder in Rücksicht auf die verschiedenen Konfeßions-Verhältnisse der Parochianen, oder auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreyen in demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgrenzen in Bezug auf die bestimmten Grenzen der Kreise des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulenbesuches der Eingepfarrten erforderlich und ausführbar sey, und im

letztern Falle darüber, nach Vernehmung der treffenden geistlichen und weltlichen Amtsstellen und der Gemeinden selbst, einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorschlägen zu erstatten.

§. 103.

Den Mitgliedern der öffentlichen aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 104.

Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Haus-Andacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Koncessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Koncession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. — Da sie mit der Orts-Kirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume dieser Kirche.

## Zweytes Kapitel.

### Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 105.

[1] Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen

die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 106.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe.

§. 107.

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den geheimen Rath bringen wird.

§. 108.

Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 109.

Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 110.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 111.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß

auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 112.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 113.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen, unter Unserer Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte Gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 114.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 115.

Wenn ein Religions-Theil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§ 116.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandtens nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 117.

Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 118.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Nach diesen Grundsätzen sollen künftig die Rechte und Pflichten Unserer Unterthanen in ihren äußeren Religions-Verhältnissen beurtheilt werden; — ihre speciellere Anwendung auf die in Unserem Königreiche bestehenden einzelnen Religions- und Kirchengesellschaften wird in besonderen organischen Gesetzen und Verordnungen folgen.

Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen dieses Edikts seither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staats-Polizey-Gesetze, welche entweder darin ausdrücklich bestättiget worden sind, oder mit desselben Grundsätzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten.

§. 48. Auf gleiche Weise ist bey Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreyen zu Orts-Einwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der recipirten christlichen Konfeßionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägigen Vorschriften des oben angeführten Edikts zu verfahren.

§. 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochial-Streitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem General-Konsistorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchen-Gemeinschaft.

§. 50. Das General-Konsistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Konfeßion oder aus einer andern nicht christlichen Religions-Parthey in die protestantische Kirchen-Gemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edikte vom 24. März 1809 im I. Abschnitte, 2. Kapitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

---

(Zu §. 50. Seite 1506.)

Auszug aus dem Edikt über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Vom 24. März 1809.

---

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

### Zweytes Kapitel.

Wahl der Religions-Parthey.

§. 7. Die Wahl der Religions-Parthey ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen, freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr bestimmt wird, erreicht haben.

§. 9. Da diese Wahl eine eigene, freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 10. Keine Parthey darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 11. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat das einschlägige General-Kreis-Kommissariat den Fall zu untersuchen, und an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

§. 12. Der Uebergang von einer Religions-Parthey zu einer anderen muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 13. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschähe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher aus dem Grunde des §. 3. im ersten Kapitel nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

N. Oberaufsicht über die Lehre und den Kultus.

§. 51. Sowohl in Rücksicht des Innern, als des Aeußern der protestantischen Religions- und

Kirchen-Verfassung ist dem General-Konsistorium die oberste Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bey dem Ministerium des Innern übertragen, und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesamten Kirchenwesens der protestantischen Gemeine zu verfaßen, darauf eine den vernünftigen Forderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs, entsprechende Verfassung ihrer Gesammt-Gemeine zu gründen, und diese in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur allerhöchsten Sanktion vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchenordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Veränderungen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§. 52. Nach dieser Vollmacht führt das General-Konsistorium die oberste Aufsicht über die Lehre und den Kultus der evangelischen Kirchen-Gesellschaft.

§. 53. Besonders hat das General-Kommissariat für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugend-Unterrichtes zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehr-Vorträge, sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreis-Kirchenräthe und Distrikts-Dekane vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§. 54. Eben deßwegen wird das General-Konsistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geistlichen sucht sich das General-Konsistorium theils unmittelbar, theils mittelbar, in Kenntniß zu setzen, und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirksamkeit derselben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erforderlichen Vorschriften über die zur Feyer des Religions-Bekenntnisses und würdigen Begehung der Religions-Handlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religions-Kultus, die Verbesserung des Kirchen-Gesanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigt-Texte und biblischen Vorlesungen der Liturgie und des Kirchen-Rituals, die Bestimmung des Alters der Catechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeine erwachsener Christen durch die Konfirmation, die Veredelung der Beichtanstalt, der Tauf- Konfirmations- Traunungs- und Begräbniß-Feyer, liegt dem General-Konsistorium ob, um durch alle angemeßene Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das General-Konsistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bey der Feyer der Religions-Hand-

lungen anzuwendenden Chatechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§. 58. Die Bestimmung der Fest und Feyertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden, und Anordnung neuer, wo es zweckmäßig ist, Festsetzung der Zahl und Zeit, der öffentlichen Religions-Versammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Anstaltung der bey einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchen-Kleidung der Geistlichen wird von dem General-Konsistorium sowohl in der Kirchenordnung als in einzelnen besondern Fällen, unter allerhöchster Genehmigung, durch besondere Vorschriften verordnet.

§. 59. Die Anordnung außerordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebethe, und die Bestimmung in wieferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden sollen, wird nach allerhöchsten Befehlen durch das General-Konsistorium in Beziehung auf die evangelische Kirchen-Gesellschaft verfügt.

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, in so ferne sie regelmäßig sind, und auf das Innern der Kirchenverfassung sich beziehen, wie die Proklamationen der

XXXIII Zu §. 11. Ziffer XI. Instruktion für das Brautleute, durch die Kirchenordnung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staats, ihre nähere Festsetzung.

§. 61. Außerordentliche Publikationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieselben bey einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden sollen, nach geschehener Kommunikation darüber von Seite des die Publikation verordnenden Ministeriums mit den Ministerium des Innern von Letztern durch das General-Konsistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publikation von den Canzeln verordnet ist.

§. 62. Die Dispensations-Gesuche wegen verbotener Verwandschafts-Grade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proklamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchen-Sektion als General-Konsistorium zu richten, und von demselben nach den bestehenden gesezlichen Normen zu erledigen.

Auszug aus der Verordnung vom 21. December 1806.

(Die kirchlichen Aufgebote der Protestanten.)

d) Verlobte sollen drey Tage nacheinander nach der Vormittags-Predigt öffentlich aufgebothen werden.

Verordnung vom 11. August 1813.

(Das kirchliche Aufgebot protestantischer Verlobten betreffend.)

1. Die gänzliche Dispensation von dem Aufgebote soll im Allgemeinen fernerhin unmittelbar bey Unserer höchsten

Stelle nachgesucht werden, jedoch den General-Kreis-Kommissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg gestattet seyn, in höchst dringenden Fällen und wichtigen Gründen diese Dispensation selbst zu ertheilen.

2. Wo nahe Todes-Gefahr zu besorgen ist, sind selbst die Landgerichte und Polizey-Behörden, zur Ertheilung dieser Dispensationen ermächtiget, haben aber hievon, unter Anführung der Gründe, dem betreffenden General-Kommissariate unverzügliche Anzeige zu machen.

Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beyden Verlobten das juramentum de statuibero vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

4. Die Taxe für diese Dispensation soll nach Masgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl., 25 fl. und 50 fl. von den General- und Lokal-Kommissariaten berechnet werden.

5. Die Dispensation von dem zweyten und dritten Aufgebote haben in Zukunft die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate gegen die in der Verordnung vom 27. Februar 1809 vorgeschriebene Taxe zu ertheilen.

Auszug aus der Verordnung vom 27ten Februar 1809.

1. Die Dispensationen von der dritten und letzten Proklamation sollen bey Unseren General-Kreis-Kommissariaten nachgesucht werden, welche dieselben nicht leicht zu verweigern, und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben;

2. von der ersten und zweyten Proklamation dispensirt Unser Ministerium des Innern, jedoch nur bey erheblichen Gründen und gegen eine Taxe von 5 fl.

Rescript vom [illegible] December 18[illegible]

(Die Ehe-Dispensationen betreffend.)

I.

Alle Taxen für Ehedispensationen in [illegible] Graden haben künftig unter Berücksichtigung des nähern oder entfernteren Verwandtschafts-Grades und des Vermögens beyder Theile [illegible] für beyde [illegible] [illegible] als [illegible] [illegible], ein Vermögen unter 200 fl. [illegible] [illegible] genommen. [illegible] [illegible] [illegible] Dispensationen [illegible] [illegible] Fällen unentgeldlich ertheilt werden.

In diesen [illegible] sind

1. im zweyten Grade der Blutsverwandtschaft und im ersten Grade der Schwägerschaft gleicher [illegible] von einem jährlichen oder [illegible] [illegible] Vermögen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von | 200 | bis | 1000 fl. | 5 fl. |
| — | 1000 | — | 5000 » | 10 » |
| — | 5000 | — | 10000 » | 20 » |
| — | 10000 | — | 15000 » | [illegible] » |
| — | 15000 | — | 20000 » | 50 » |

von 20000 fl. und darüber 100 fl.

2. Im zweyten Grade der Blutsverwandtschaft in gleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgendem Ziffer bemerkten Falles das doppelte, und

3. in Dispensations-Fällen zwischen Muhme und Neffen das dreyfache als Tax anzusetzen und für Unser Aerarium zu verrechnen.

II.

Alle Heurathen in entfernteren Graden bedürfen keiner Dispensation und Tax-Erlegung, diejenigen in nähern Verwandschafts-Graden aber werden hierdurch als indispensabel erklärt.

§. 63. Auf gleiche Weise steht demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen, in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Konfirmanden, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privat-Kommunion, der öffentlichen oder Haus-Trauung im Auslande und der Beerdigungs-Feyer in ausserordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung bestimmten Vorschriften bey dem Ministerium des Innern zu machen.

Verordnung vom 13. August 1811.

(Das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Konfirmation betreffend.)

Da in den einzelnen protestantischen Gemeinden Unsers Königreichs eine große Verschiedenheit in Ansehung des, zur Konfirmation der Kinder erforderlichen Alters herrscht, so haben Wir Uns bewogen gefunden hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlassen, und befehlen demnach wie folgt:

1. In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande, seine ganze religiöse Bildung in der Regel in der Schule erhält, soll zur Konfirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr festgesetzt werden.

2. Von diesem vorgeschriebenen vierzehnten Jahre soll nur in äußerst dringenden Fällen, z. B. bey gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzugroßer Entfernung vom Schulorte dispensirt werden können.

Auf Dispensation vor erreichtem dreyzehnten Jahre soll aber weder angetragen, noch dieselbe ertheilt werden.

Auszug aus der Verordnung vom [illegible]. December 1806.

a) Trauungen vermischter Ehen richten sich zwar in der Regel nach der Confession des Bräutigams, sie können aber auch, wenn der katholische Geistliche dem Verlobten seiner Confession die Ertheilung verweigern sollte, von dem protestantischen Pfarrer vorgenommen werden, wenn die Verlobten übrigens alle durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllet haben, und sich darüber ausweisen.

Auszug aus der Verordnung vom [illegible]. Februar 1809.

4. Die Trauungen sollen auch in den sogenannten geschlossenen oder verbotenen Zeiten, ohne vorherige Anfrage oder Tax-Erlegung, erlaubt seyn; vorausgesetzt, daß die Hochzeiten in der Stille und ohne Tanz begangen werden.

Verordnung vom 6. July 1811.

(Die Bestimmung des Pfarr-Rechts in Absicht der Trauungen bey den protestantischen Pfarreyen betreffend.)

Da zur Zeit noch bey den protestantischen Pfarreyen des Königreichs in Absicht auf das Pfarr-Recht der Trauung eine verschiedene Observanz statt findet, woraus neuerlich einige Differenzen entstanden sind, die in der Folge öfters eintreten können, so wird hierdurch im Allgemeinen für alle protestantischen Pfarreyen des Königreichs das Pfarr-Recht der Trauung gleichförmig dahin bestimmt: daß künftig durchgängig die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen solle.

§. 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wo es nicht auf Belehrung und Aufrechthal-

tung der Kirchendisciplin ankömmt, sind von dem Ressort des General-Konsistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Zivil-Obrigkeit.

Vom 28. July 1818.

(Die Kompetenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend.)

Nachdem durch die Verfassungs-Urkunde und derselben Beylage II. so wie auch durch den Anfang Nro. I. II. grundgesetzlich festbesteht, daß Ehestreitigkeiten, in sofern es auf Schliessung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankömmt, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange Unsers Königreiches nur allein bey den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhängt, so haben Wir wegen consequenter Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auf die Kompetenz bey gemischten Ehen, zur Vermeidung aller Zweifel und Anstände nöthig erachtet, nach Vernehmung der durch Unser Reskript vom 29. May d. J. mit der Vollziehung der Verfassung selbst sowohl, als der damit verbundenen Edikte beauftragten Ministerial-Konferenz deßfalls die nähere Erklärung zu geben, wie folgt:

I.

Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, insoferne es sich um die Schliessung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden zivilrechtlichen

Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

II.

Wurde hingegen die Klage bey der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung vom Tisch und Bett erkannt, so stehet dem protestantischen Ehegerichte frey, in Ansehung des protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschliessen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

III.

Tritt der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniß der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was dem katholischen Eherechte gemäß ist.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, nach dem Edikte vom 24. März 1809, I. Abschnitt, 3 Kapitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden gehören zu den Geschäften der gesammten Kirchen-Sektion, welche deßfalls nach der §. 46 ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat.

(Zu §. 65, Seite 1511.)

Auszug aus dem Edikte über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Vom 24. März 1809.

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

### Drittes Kapitel.

### Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 14.

Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 15.

Die Gültigkeit solcher Ehe-Verträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 16.

Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 17.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 18.

Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubens-Bekenntnisse, worinn er angefangen worden ist, fortgesetzt, und der Verordnung im §§. 14 und 16 gemäß ertheilt werden.

§. 19.

Die Ehescheidungen oder alle sonstige rechtsgültige Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 20.

Der Uebergang der Eltern zu einem anderen Glaubens-Bekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religions-Verhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehe-Vertrag vorhanden ist.

§. 21.

Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religions-Unterrichte der Kinder nach Vorschrift des §. 16 gehalten.

§. 22.

Pfleg-Kinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 23.

Durch Heurath legitimirte natürliche Kinder werden, in Beziehung auf den Religions-Unterricht, den ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 24.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so

werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 25.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findling-Institutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Ortes.

§. 26.

Die geistlichen Obern, der Familien-Rath, die Vormünder und Pathen haben das Recht darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen befolgt werden. Sie kommen zu diesem Behufe die Einsicht der Ehe-Vertr ge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehender Urkunden fordern.

§. 27.

Nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre steht es den Kindern frey, von der im §. 7 jedem Staats-Einwohner gestatteten Wahl der Religions-Parthey Gebrauch zu machen.

O. Oberaufsicht über die Disciplin der Gemeinden.

§. 66. Die Disciplinar-Aufsicht über die Gesammt-Gemeinde der protestantischen Kirche übt das General-Konsistorium durch die dazu geordneten Mittel-Organe nach der demselben ertheilten Amts-Instruktion in Gemäßheit des eben angeführten Edikts vom 24. März 1809, II. Abschnitts, 2. Kapitel aus.

## XXXXIII Zu §. 11. Ziffer XI. Instruktion für das

### Auszug aus dem Edikte vom 24. März 1809.

(Die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, betreffend.)

### II. Abschnitt.

### Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

### Zweytes Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und respektive bestättigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 32.

Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 33.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 34.

Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 35.

Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 36.

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 37.

Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat=Gottesdienstes verstattet.

§. 38.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions=Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 39.

Den Privat=Kirchen=Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 40.

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions=Handlungen bestellten Personen genießen, als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 41.

Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms=Urkunde bemessen werden.

§. 42.

Jeder genehmigten Privat=oder öffentlichen Kirchen=Gesellschaft kommt unter der obersten Staats=Aufsicht, nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel, und der von der Staats=Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirchen alle inneren Kirchen=Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände

a) der Glaubens=Lehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,

c. der geistlichen Amtsführung,

d. des religiösen Volks-Unterrichts,

e. der Kirchen-Disziplin,

f. der Anstellung und Entlassung der Kirchen-Diener,

g. die Unterhaltung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchengüter,

h. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich: des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeter Verfassung.

§. 43.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und deren Ausbreitung befördert werde.

Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amts-Vollmacht bestimmt.

§. 44.

Die Kirchengewalt übt das rein-geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 45.

Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 46.

Keine Kirchen-Gewalt ist aber befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 47.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlung zu versagen.

§. 48.

Die in Unserem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 49.

Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 50.

Allen Religions-Theilen ohne Ausnahme, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmässig besitzen, es sey für den Kultus oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. VI im zweyten Theile der Konstitution Unsers Reiches garantirt.

§. 51.

Das Kirchen-Vermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staats-Vermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden.

§. 52.

Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchen-Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen,

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten,

e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 53.

In so ferne für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind), verwendet werden.

§. 54.

Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchen-Vermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchen-Vorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe auch über die Disciplin einzelner Kirchen-Gemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinden selbst, theils durch ... e

Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in Gemeinen zu treffen.

§. 68. Von dem Zustande der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht wird das General-Konsistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahres-Berichte und durch die Berichte über die bey den vorschriftmässigen Lokal-Visitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesezt in Kenntniß zu erhalten suchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Austand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Kultus sich geflissentlich widersezen, so hat das General-Konsistorium auf geschehene Anzeige zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses, durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschließung aus der öffentlichen Kirchen-Versammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen größere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesezen zu verfügen seyn, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des General-Konsistoriums bey dem Ministerium des Innern in lez-

ter Instanz genehmigten Ausschließung aus der Kirchen-Gemeine findet kein Rekurs an eine andere Behörde statt.

P. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das General-Konsistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesezlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bey jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrey in sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgesetzt werden. Es ist darauf auch bey den anzuordnenden Pfarr-Visitationen, und bey der Installation eines jeden Pfarrers, von den Dekanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Gesetze ungesäumt zur Anzeige bey dem Ministerium des Innern zu bringen, bey welchem das General-Konsistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.

Q. Festsetzung der Stollgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarrämtlichen Geschäften zu beziehenden Stollgebühren hat das General-Konsistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizey-Behörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungs-Fällen sollen auf den Antrag des General-Konsistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

## III. Titel.

### Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

**R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.**

§. 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheits-Rechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäfts-Kreise der Kirchen-Sektion; diese hat dasjenige, was denselben entgegen ist, nach den in dem königlichen Edicte declarirten Grundsätzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§. 75. Wenn dabey auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bey dem Ministerium des Innern eine Kommunikation mit dem königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronats-Gerechtsamen oder der Hoheits-Rechte in andern auf die Kirchen-Polizey sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäfts-Kreise der Kirchen-Sektion, hierzu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der königlichen Deklarationen und Edikte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Patronats-Verhältnisse, in welchen Korporationen

und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Konsistorium zur besondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weise hat das General-Konsistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesammt-Gemeine in ungestörtem Genuße der nach der Konstitution des Reiches ihr zustehenden Gerechtsamen, in Beziehung auf Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchen-Rechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchen-Vermögens erhalten und geschützt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchen-Vermögen vor den Gerichts-Höfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiskale diese Vertretung besorgen.

§. 80. Nicht minder hat sich das General-Konsistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesetzlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und olchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufsicht über die Kirchen-Güter.

§. 81. Mit der Ministerial-Section der General-Administration des Stiftungs-Vermögens hat das General-Konsistorium zugleich die Verpflich-

tung auf sich über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmässige Bewendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchen-Stiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Kultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungs-Vermögen bestritten die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt und wie er das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfodert, regelmäßig und ausschließlich verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das General-Konsistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreyen und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreyen, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt benehmlich mit der geheimen Ministerial-Stiftungs-Sektion, die deshalb nöthigen Bauten, oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Gebäude.

§. 84. Es erhält das General-Konsistorium in jedem erfoderlichen Falle Einsicht des Vermögens-Standes einzelner Kirchen-Stiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volks-Unterrichtes,

e) der Kirchen-Disziplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchen-Diener,

g) die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich: des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche nach ihren Dagnien, symbolischen Büchern und darauf gegründeter Verfassung.

§. 43.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde.

Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amts-Vollmacht bestimmt.

§. 44.

Die Kirchengewalt übt das rein-geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 45.

Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 46.

Keine Kirchen-Gewalt ist aber befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 47.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlung zu versagen.

§. 48.

Die in Unserem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 49.

Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 50.

Allen Religions-Theilen ohne Ausnahme, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmässig besitzen, es sey für den Kultus oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. VI im zweyten Theile der Konstitution Unsers Reiches garantirt.

§. 51.

Das Kirchen-Vermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staats-Vermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden.

§. 52.

Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchen-Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen,

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten,

e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 53.

In so ferne für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind), verwendet werden.

§. 54.

Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchen-Vermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchen-Vorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe auch über die Disciplin einzelner Kirchen-Gemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinden selbst, theils durch [illegible]e

Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in Gemeinen zu treffen.

§. 68. Von dem Zustande der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht wird das General-Konsistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahres-Berichte und durch die Berichte über die bey den vorschriftmässigen Lokal-Visitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesezt in Kenntniß zu erhalten suchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Kultus sich geflissentlich widersezen, so hat das General-Konsistorium auf geschehene Anzeige zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses, durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschließung aus der öffentlichen Kirchen-Versammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen größere Bestrafung am Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesezen zu verfügen seyn, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des General-Konsistoriums bey dem Ministerium des Innern in lez-

ter Instanz genehmigten Ausschließung aus der Kirchen-Gemeine findet kein Rekurs an eine andere Behörde statt.

P. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das General-Konsistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesezlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bey jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrey in sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgesetzt werden. Es ist darauf auch bey den anzuordnenden Pfarr-Visitationen, und bey der Installation eines jeden Pfarrers, von den Dekanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Gesetze ungesäumt zur Anzeige bey dem Ministerium des Innern zu bringen, bey welchem das General-Konsistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.

Q. Festsetzung der Stollgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarrämtlichen Geschäften zu beziehenden Stollgebühren hat das General-Konsistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizey-Behörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungs-Fällen sollen auf den Antrag des General-Konsistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

## III. Titel.

### Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

### K. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheits-Rechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäfts-Kreise der Kirchen-Sektion; diese hat dasjenige, was denselben entgegen ist, nach den in dem königlichen Edicte declarirten Grundsätzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§. 75. Wenn dabey auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bey dem Ministerium des Innern eine Kommunikation mit dem königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronats-Gerechtsamen oder der Hoheits-Rechte in andern auf die Kirchen-Polizey sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäfts-Kreise der Kirchen-Sektion, hierzu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der königlichen Deklarationen und Edikte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Patronats-Verhältnisse, in welchen Korporationen

und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Konsistorium zur besondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weise hat das General-Konsistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesammt-Gemeine in ungestörtem Genuße der nach der Konstitution des Reiches ihr zustehenden Gerechtsamen, in Beziehung auf Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchen-Rechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchen-Vermögens erhalten und geschützt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchen-Vermögen vor den Gerichts-Höfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiskale diese Vertretung besorgen.

§. 80. Nicht minder hat sich das General-Konsistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesetzlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und olchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufsicht über die Kirchen-Güter.

§. 81. Mit der Ministerial-Section der General-Administration des Stiftungs-Vermögens hat das General-Konsistorium zugleich die Verpflich-

tung auf sich über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmässige Bewendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchen-Stiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Kultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungs-Vermögen bestritten die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt und wie er das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfodert, regelmäßig und ausschließlich verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das General-Konsistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreyen und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreyen, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt benehmlich mit der geheimen Ministerial-Stiftungs-Sektion, die deshalb nöthigen Bauten, oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Gebäude.

§. 84. Es erhält das General-Konsistorium in jedem erfoderlichen Falle Einsicht des Vermögens-Standes einzelner Kirchen-Stiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Konfession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmässigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem General-Konsistorium alle Anträge welche auf die Veräußerung von Kirchen, Realitäten, auf neue Anordnuug von Kirchen-Einkünften, auf Abänderungen in der matrikelmässigen Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarr-Gebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerial-Sektion der Administration des Stiftungs-Vermögens zu benehmen, oder auch seine gutächtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äußern Stiftungs-Administrationen nach seinem Antrage zu erlassenden Verfügungen dem geheimen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Geschäftsgang des General-Consistoriums.

§. 87. Der Geschäftsgang des General-Konsistoriums ist in dem organischen Edicte vom 8. September 1808 bereits bestimmt, welcher nach den Vorschriften über die Bildung der Sektionen bey dem Ministerium des Innern genau einzuhalten ist.

§. 88. Die dem General-Konsistorium zur Führung seiner Geschäfte untergeordneten Organe sind §. 4. angegeben.

§. 89. Die General-Kommissariate haben sich in besonderer Beziehung auf den Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums nach der besondern unter Nro. II. hier beygefügten Instruktion zu richten.

§. 90. Für die theologische Prüfungs-Kommission ist die nähere Anweisung in der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten, und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809. (III) enthalten.

§. 91. Für die in den einzelnen Landgerichts-Bezirken zur kirchlichen Inspektion angeordneten Distrikts-Dekane gibt die unter Nro. II. beygefügte Special-Instruktion die nähere Anweisung ihres Wirkungs-Kreises und Geschäfts-Ganges.

§. 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarramter werden durch die Kirchen-Ordnung näher bestimmt.

§. 93. Um über die dem General-Konsistorium untergeordneten nächsten Organe unmittelbar, und über die entfernten mittelbar, die ununterbrochene Oberaufsicht rücksichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geschäfte führen zu können, haben die Distrikts-Dekane vierteljährig ihr Geschäfts-Protokoll dem General-Kommissariate einzusenden, so wie dieses das seinige über Kirchensachen separat dem Ministerium des Innern mit dem Beysatze: zur Kirchen-Sektion als General-Konsistorium vierteljährig zu übergeben hat.

§. 94. Am Jahres-Schluße hat alsdann das General-Konsistorium aus den eingeschickten Jahrs-Berichten der General-Kreis-Kommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammt-Gemeine und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Ministerium des Innern Seiner königlichen Majestät vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchenbeschreibung und Kirchenstatistik der protestantischen Gesammt-Gemeinde, das, was sich zur Kenntniß des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

---

## Nro. II.

## Spezial-Instruktion

für die

General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammt-Gemeine des Königreichs Baiern.

§. 1. Die General-Kreis-Kommissariate, nach dem organischen Edikte vom 17. März 1809 als die ersten, mit dem Ministerium des Innern und der bey demselben errichteten Kirchen-Sektion als General-Konsistorium der protestantischen Gesammt-Gemeine, in unmittelbaren Verhältniß stehenden Leitungs-Organe der Kirchen-Regierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchen-Gemeinen, Kirchen-

diener und Kirchen-Angelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchen-Angelegenheiten sind denselben ein Kreis-Kirchen-Rath und mehrere Distrikts-Dekane untergeordnet, derer sie sich nach den in dem obigen Edikte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den General-Kreis-Kommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des General-Konsistoriums erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publizirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschließung fordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu machen.

§. 5. Bey Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das General-Kommissariat den Nachsitz der Wittwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarr-Registratur und Verwesung der Stelle die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und über die

Vollziehung dieser Maßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sey durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versetzung oder Absetzung des Geistlichen erfolgt, hat das General-Kommissariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Kompetenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Original mit besonderm Berichte über die vacante Stelle, derer Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Konkurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsitzes, oder wo kein Nachsitz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 7. Bey Mediat- und Patronatstellen hat das General-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern. *)

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das General-

*) Man sehe die Verordnung unter Ziffer III. §. IX. des zweyten, und §. II. des dritten Abschnittes.

Kommissariat, auf erhaltenen Auftrag, die Bestallung oder den Posseß-Befehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen.

§. 9. Bey Erledigung von Kantoraten, Organisten- und Küsterstellen bewirkt das General-Kommissariat aus Auftrag des General-Konsistoriums deren zweckmäßige Wiederbesezung.

§. 10. Bey andern Stellen des niedern Kirchendienstes hat es ihn administrativer und polizeylicher Hinsicht für deren Besezung mit tauglichen Subjecten nach gutachllicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reise-Gesuche des Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom General-Kommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer ins Ausland, und an das königliche Hoflager zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

§. 12. Die Heurathsgesuche der Geistlichen gelangen durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte.

§. 13. Eben so werden die Emeritirungs- Pensions- und Zulags-Gesuche der Geistlichen und und der übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstützungs-Gesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsiz-Verlängerung mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochial-Grenzen, und über Eintheilung, Aufhebung, oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem General-Kommissariate Berichtserstattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer, und Veräußerung der vorhandenen, sendet dasselbe erfoderlichen Falls Gutachten und Informations-Bericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorschriftmäßige Verwendung des Kirchen-Vermögens hat das General-Kommissariat zu kontrolliren; —

§. 17. Auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen; —

§. 18. Am Schluße jeden Jahres einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden General-Bericht, mit Beyfügung der vierteljährig eingekommenen Dekanats-Protokolle und Jahresberichte der Pfarrämter zu erstatten;

§. 19. Seine eigenen Geschäfts-Protokolle, welche über das Kirchenwesen abgefordert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des General-Konsistoriums vorzulegen; —

§. 20. Ueberhaupt sich in stäter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarrgemeinen des ganzes Kreises zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereignisse und Angelegenheiten die von dem General-Konsistorium gefoderten Gut-

achten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sachkenntniß abgeben zu können.

§. 21. Der nach §. V. des organischen Edicts vom 17. März l. J. dem General-Kreis-Kommissär beygegebene Kreis-Kirchen-Rath hat unter der Leitung und im Namen des General-Kreis-Kommissariats alle dem letztern in Beziehung auf protestantische Kirchen-Angelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem General-Kommissäre Vortrag darüber zu erstatten, und die beschloßenen Expeditionen zu fertigen.

§. 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Kultus, deren Beförderungsmittel, und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinen des Kreises beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich um Ostern als Synodal-Aufgabe für die der Aufsicht des General-Kommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind; so wie von allen Vikarien und Kandidaten, die eine in deutscher die andere in lateini-

scher Sprache geliefert werden müssen, zu censiren und diese Censur den Distrikts-Dekanaten zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bey der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beylegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 24. Eben so hat er die Synodal- und Visitations-Berichte der Distrikts-Dekanate und die Jahres-Berichte der Pfarrämter zu revidiren und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Ministerium des Innern zum General-Konsistorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Censur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und andere praktische Aufsätze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilet, orgfältig abzufassen und die Resultate derselben theils den Distrikts-Dekanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem General-Konsistorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Installation der Distrikts-Dekane nach Vorschrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bey dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Dekanats-Registraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vikariate bestellten Kandidaten hat er nach Auftrag des General-Konsistoriums mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreyen hat er, wenn ein besonderer Vikarius zu ihrer Verwesung erfoderlich ist, taugliche Kandidaten als Verweser dem General-Kreis-Kommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vikarien zu begutachten.

§. 29. In erfoderlichen Fällen werden ihm Lokalvisitationen einzelner Pfarrämter oder Distrikts-Dekanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die sämmtlichen Distrikts-Dekane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Dekanats-Geschäftsbesorgung und Lebenswandel, Conduiten-Listen nach der in der Kirchenordnung vorzuschreibenden Form zu führen, und an das General-Konsistorium durch das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken.

§. 31. Die von den Distrikts-Dekanen mit ihren Synodal-Berichten einzuschickenden Conduiten-Listen über sämmtliche Geistliche, Vikarien und Kandidaten ihres Distrikts, nebst den Resultaten der Jahres-Berichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitungen derselben, und anderen offiziellen Anzeigen, hat er zu benützen, um eine genaue unpartheische Conduiten-Liste über den ganzen protestantischen Clerus des Kreises nach §. 3. der Beförderungsordnung abzufassen, und nebst einen umständlichen das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahres-Bericht, dem die einzelnen Jahres-Berichte und Dekanats-Conduiten-Listen beyzufügen sind, durch das General-Kreis-Kommissariat an das General-Konsistorium einzuschicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Distrikts-Dekanate einzuschickenden jährlichen Katechumenen-Listen genau zu revidiren, und die dabey bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils wenn sie vom größeren Belange sind, dem General-Konsistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episkopal- und Patronatsrechten des Regenten zu widerlaufenden Ereignisse durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt oder in einzelnen Gegenständen, sich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittelst General-Kommissariats-Berichts dem Ministerium des Innern vorzulegen.

---

## Nro. III.

## Special-Instruktion für die Distrikts-Dekane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Special-Aufsicht der Grenzen eines, oder, wenn darin nur wenige protestantische Pfarreyen sich befinden etlicher benachbarter Landgerichte werden Distrikts- oder Special-Dekane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distrikts-Schulinspektors in einer Person vereiniget, und über deren Ernennung besondere allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

§. 2. Sie stehen unter der Direktion des General-Kreis-Kommissariats.

§. 3. Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts sind ihnen unmittelbar untergeordnet, und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§. 4. Durch sie gelangt an die Geistlichen Alles, was vom General-Konsistorium oder von dem General-Kommissariate in Kirchensachen erlassen, oder verfügt wird.

§. 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Insinuation derselben zu sorgen, und die Atteste darüber zu sammeln.

§. 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das General-Kreis-Kommissariat, und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchensachen erläßt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§. 7. Der Distrikts-Dekan hat das Einsammeln und Einsenden der Kollekten zu besorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenen-Listen, und schickt sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben, und Be-

merkung der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesetzen, zum General-Dekanate ein.

§. 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Distrikts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Distrikts-Dekan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen, und erforderlichen Falls ihre Eingaben, mit seinen Gutachten begleitet, an das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken hat.

§. 10. Der Distrikts-Dekan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopal- und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Distrikte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen, und die Beförförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu beobachten.

§. 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benutzen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, und jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§. 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distriktes sorgfältig persönlich zu visitiren, und die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegeneinander, und derer wechselseitige Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarr-Registratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art, der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitations-Protokoll abzufassen, und mit Beylegung desselben an das königliche General-Kreis-Kommissariat Bericht zu erstatten.

§. 13. Die vom Kreis-Kirchen-Rathe aufgegebenen Synodal-Fragen hat er seinen Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Censur des Kreis-Kirchen-Rathes seinen Diöcesanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten, und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Kapitularen und im Distrikte sich aufhaltenden Vikarien und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekanats zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diöcesan-Geistlichen eröffnet, und zu einem Vortrage

des Dekans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber zur Rekapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen, und darüber ergangenen Verordnung, zur Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und litterärischen Angelegenheiten des Kapitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Kapitels-Senioren und Kamerarien, benuzt werden soll.

§. 16. Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Dekan an das General-Kommissariat einzuschicken, und denselben die gehaltene Synodal-Predigt und die Jahres-Berichte der sämtlichen Pfarrämter beyzulegen, auch seinen eigenen Jahres-Bericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte, und eine genaue unpartheyische Conduiten-Liste über alle Geistlichen, Vikarien und Kandidaten des Kapitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Distrikts, wenn sie nicht über acht Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, hat der Dekan zu erledigen, im entgegengesetzten Fälle aber sie weiters an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bey Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen, und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beyzufügen, auch für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen.

§. 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom General-Kommissariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

---

## Zu §. 11. Ziffer XII.

## Organisches Edikt vom 17. März 1809.

Die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bey dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium betreffend.

Damit die bey den vormaligen Landes-Direktionen in München, Ulm, Bamberg, Amberg, dann bey der vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach bestandenen und mit denselben aufgelösten protestantischen Consistorien durch ein anders zu dem allgemeinen Verwaltungs-Plane Unseres Königreiches passendes Mittel-Organ ersetzet, und seine Verhältnisse näher bestimmt werden, unter welchen dasselbe in seinen verschiedenen Beziehungen zu wirken hat; so beschließen Wir, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, und verordnen, wie folgt:

### §. I.

Die Kirchen-Staats-Polizey gehört ohne Unterschied der Glaubens-Konfessionen zur ordentlichen Geschäfts-Sphäre der General-Kreis-Kommissäre nach em §. 33. ihrer Amts-Instruktion.

§. II.

Die dahin gehörigen Gegenstände werden, in Gemäßheit dieser Instruktion, von einem jeden derselben in dem Gebiete seines Kreises wie andere Zweige der Polizey-Gewalt nach unserem Edikte und übrigen Verordnungen über Religions- und Kirchen-Verhältnisse behandelt.

§. III.

In Beziehung auf die Uns zustehende Episkopats-Gewalt über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Kirchen konstituiren Wir zugleich Unsere General-Kreis-Kommissariate, als die gesetzlichen Mittel-Organe des bey Unserem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistoriums.

§. IV.

In dieser Eigenschaft übertragen Wir denselben durch diese besondere Vollmacht, nach dem unten näher bestimmten Verhältnisse zu dem General-Konsistorium, die Besorgung der protestantischen reinkirchlichen Gegenstände. Sie vertreten hiernach die Stellen der General-Dekane oder Superintendenten.

§. V.

Damit aber Unsere protestantischen Unterthanen Sicherheit erhalten, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Räthe bearbeitet werden, welche nicht nur zu ihrer Konfession gehören, sondern welche zugleich die nöthigen Kenntnisse von ihren Religions-Systemen und ihren kirchlichen Verfassungen

besitzen, so sollen denjenigen Kreis-Kommissären, welchen Rechte der protestantischen Kirchengewalt zur Ausübung aufgetragen sind, nach dem Umfange der ihnen angewiesenen Kirchen-Diöces, ein oder mehrere Räthe der protestantischen Konfession beygegeben werden, welche entweder schon bewährte Beweise ihrer theologischen Kenntnisse gegeben haben, oder von Unseren General-Konsistorium darüber geprüft worden sind.

## §. VI.

Sie führen den Titel; „Kreis-Kirchen-Räthe," haben mit den übrigen Kreis-Räthen gleichen Rang und tragen die nämliche Uniform, wo sie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geistlichen Verrichtung', in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben.

## §. VII.

Ihr Gehalt wird auf 1600 fl. festgesetzt, wenn ein oder das andere Individuum nicht bereits mehr bezieht.

## §. VIII.

Wo es geschehen kann, soll die Stelle des Kreis-Kirchen-Rathes mit der Stelle des protestantischen Kreis-Schul-Rathes vereiniget werden.

## §. IX.

Diese besondere Amts-Vollmacht in Beziehung auf protestantische Kirchengewalt ist nur denjenigen Kreis-Kommissären ertheilt, in deren Bezirken mehrere

protestantische Dekanate sich befinden; diejenigen Kreise, welche nur einige protestantische Gemeinden begreiffen, die allenfalls nur Ein Dekanat bilden, werden in ihren protestantischen kirchlichen Angelegenheiten einem der obigen nächstgelegenen Kreise zugetheilt.

## §. X.

Hienach werden die General-Kommissariate als General-Dekanate in folgenden Kreisen erklärt:

a) im Main-Kreise,
b) im Pegniz-Kreise,
c) im Rezat-Kreise,
d) im Oberdonau-Kreise,
e) im Lech-Kreise, dann
f) wegen besonderen Rücksichten im Isar-Kreise.

## §. XI.

Die protestantischen Gemeinden des Nab- und Altmühl-Kreises werden dem Pegniz-Kreise, jene des Iller-Kreises dem Lech-Kreise, und jene des Salzach-Unterdonau- und Regen-Kreises, dem Isar-Kreise zugetheilt.

## §. XII.

Der Geschäfts-Kreis der genannten General-Kommissariate als Stellvertreter der protestantischen General-Dekanate erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzial-Konsistorien anvertraut waren, in so ferne diese nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate bestimmenden Grundsäze,

oder nach den Vorschriften des organischen Ediktes über die Bildung der Kirchen-Sektion, bereits davon ausgenommen sind, oder in der nach dem angeführten §. 6. Nro. 8. bekannt zu machenden Konsistorial-Ordnung noch werden ausgenommen werden.

## §. XIII.

Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäfts-Kreise.

1) die Oberaufsicht
   a) auf den Religions-Unterricht und die Bewachung der protestantischen Glaubenslehre,
   b) auf den Religions-Kultus und die vorgeschriebene Liturgie,
   c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;

2) die besondere Aufsicht auf die Distrikts- oder Spezial-Dekane und die Mediat-Konsistorien;

3) die Oberaufsicht über Pfarrer und Pfarramts-Kandidaten, in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, über welche sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Distrikts-Dekane einzusammeln, Kontrolle zu führen, und begutachtende zu erstatten haben;

4) Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanaten, Pfarreyen und Vikariaten; jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag Unsers Ministeriums des Innern nach dem Antrage des General-Konsisto-

rium, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erfoderlich;

5) Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Spezial-Dekanen vorzulegenden Pfarr-Berichte;

6) Vorschläge zur Besserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Lokal-Verhältnisse;

7) die Untersuchung und Beylegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und den Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschließung von dem Gottesdienste, oder von den Sakramenten, oder, wenn keine gütliche Beylegung statt findet, gutachtliche Berichts-Erstattung an Unser Ministerium des Innern;

8) bey Erledigung eines Pfarramtes die Einsendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe in Gemäßheit der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung;

9) Vollziehung der von dem General-Consistorium durch das Ministerium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, so wie die Erstattung der abgefoderten Berichte;

10) Dispensationen, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchenordnung werden authorisirt werden;

11) Investituren der Spezial-Dekane, und

12) Ordination der Predigtamts-Kandidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten.

§. XIV.

Die General-Kommissariate sind in ihrer Eigenschaft als General-Dekanate aufsehende und vollziehende Organe des General-Konsistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchen-Verfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Konsistoriums bey Unserem Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie sie auf das zweckmässigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen in Ansehen erhalten, und die Zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewiesen werden.

§. XV.

Ihre unmittelbaren Organe sind

a) Die Distrikts- oder Spezial-Dekane,

b) die Pfarrer.

§. XVI.

Jene haben

1) die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vikarien,

2) die Visitation der Pfarren in ihren Sprengeln,

3) die Anordnung und Direktion der nach der Kirchenordnung statt habenden Diöcesan-Synoden,

4) Einsammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das General-Kreis-Kommissariat als General-Dekanat,

5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Dekanate untergebenen Geistlichen an das General-Kreis-Kommissariat.

6) Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarr-Registratur,

7) Einführung und Investitur der Pfarrer,

8) Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeinde-Glieder wider ihre Pfarrer oder Vikarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

§. XVII.

Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Lokal-Vollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen;

b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben, und der Kirchen-Disziplin, auf Religions-Cultus und Liturgie;

c) die Aufsicht über den Religions-Unterricht der Jugend;

d) die Correktion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeinde-Glieder nach Vorschrift der Kirchenordnung;

e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Spezial-Dekanat;

f) die Führung der Kirchenbücher;

g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichts-Erstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§. XVIII.

In der allgemeinen Kirchen-Ordnung, welche nach dem organischen Edikt über die Anordnung einer Sektion der kirchlichen Gegenstände §. 6. Nro. 7. Uns vorzulegen ist, wird der Geschäfts-Kreis dieser sämmtlichen Mittel-Organe seine genauere Bestimmung erhalten.

§. XIX.

Der Geschäftsgang der General-Kommissariate ist bey allen kirchlich-staatsrechtlich- und kirchlich-staatspolizeylichen Gegenständen, wie solche in dem Edikte über die äußeren Rechts-Verhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchen-Gesellschaften dargestellt sind, nach §. II. der nämliche, wie derselbe in der allgemeinen Instruktion vom 17. July 1808 vorgeschrieben ist.

§. XX.

Da bey Geschäften dieser Categorie die General-Kreis-Kommissariate nicht als protestantische

General=Dekanate, sondern lediglich als landesfürstliche weltliche Behörden erscheinen und handeln, so verbleiben in Beziehung auf diese die geographischen Grenzen eines jeden General=Kreis=Kommissariates unverändert, und die im §. XI. ausgesprochene Zutheilung der protestantischen Gemeinden einiger Kreise zu andern allda bezeichneten hat hiebey nicht statt.

§. XXI.

In rein kirchlichen Gegenständen, welche unter der protestantischen Episcopats=Gewalt begriffen sind, nämlich die protestantische Glaubenslehre das innere Kirchen=Regiment, und das Wesentliche der protestantischen Liturgie betreffen, soll der General=Kommissär die hierauf sich beziehende geistliche Funktionen und den Vortrag allein dem protestantischen Kreis=Kirchen=Rathe überlassen, und bloß die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen.

§. XXII.

Fände er dabey einen wichtigen, auf äußere Verhältnisse sich beziehenden Anstand, so kann er zwar die Expedition suspendiren, es liegt ihm aber ob, den Vortrag des Kreis=Kirchen=Raths mit der Ausführung seiner Bedenken binnen acht Tagen an Unser Ministerium des Innern, welches das General=Konsistorium darüber vernehmen wird, zur Fassung einer Entscheidung einzusenden.

§. XXIII.

Ueber diese Gegenstände der eigentlichen pro=

zu Zu §. 11. Ziffer XII. Die Bildung der Mittel-

testantischen Kirchengewalt soll bey den General-Kommissariaten ein besonderes ausführliches Protokoll geführt werden, welches mit den vierteljährigen Geschäfts-Tabellen an Unser Ministerium des Innern einzusenden ist. Dasselbe muß nebst der Unterschrift des General-Kommissärs und Sekretärs allezeit auch das Revidit des Kreis-Kirchen-Raths enthalten. Genanntes Ministerium wird dieses Protokoll dem General-Konsistorium zu seiner Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen mittheilen.

## §. XXIV.

Bey diesen Gegenständen darf der General-Kommissär keiner andern untergeordneten Organe, als der oben §. XV. genannten sich bedienen.

## §. XXV.

Alle Eingaben in eigentlichen Kirchensachen von Parteyen, Pfarrern, Dekanen ꝛc., so wie auch alle Entschließungen, Verordnungen ꝛc. müssen an das einschlägige General-Kreis-Kommissariat gerichtet werden. Unter der Benennung des Kreises wird der Betreff beygesetzt: »protestantische Kirchensachen.«

## §. XXVI.

Alle Ausfertigungen geschehen durch das General-Kreis-Kommissariat in der allgemeinen vorgeschriebenen Form, mit dem Beysatze:

als protestantisches General-Dekanat.

§. XXVII.

Wenn in Beziehung auf rein kirchliche Angelegenheiten ein Kreis einem andern (siehe §. XI.) zugetheilt ist, so müssen, wie §. XXV. verordnet ist, alle Eingaben, Befehle und Entschließungen in diesen Sachen, an dasjenige Kreis-Kommissariat gerichtet werden, welchem das General-Dekanat über die protestantischen Gemeinden des zugetheilten Kreises aufgetragen ist, auch werden durch dieses auf die oben bestimmte Art alle Ausfertigungen besorgt, und an die betreffende untergeordnete kirchliche Behörden unmittelbar gesendet; jedoch soll allezeit das zugetheilte General-Kommissariat durch eine Abschrift von der Ausfertigung in Kenntniß gesetzt werden.

§. XXVIII.

Der Geschäftsgang und die Verhältnisse zwischen den General-Kreis-Kommissariaten als protestantischen General-Dekanaten, und dem bey Unserem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium sind theils durch die allgemeine Instruktion/ für die General-Kreis-Kommissariate, theils durch das organische Edikt über die Anordnung der Kirchen-Sektion bestimmt. Hienach müssen ihre Berichte nach der allgemeinen vorgeschriebenen Courtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„an das Ministerium des Innern.“

und mit dem Beysatze:

„zur Kirchen-Sektion.“

§. XXIX.

Da weder der protestantische Kreis-Kirchen-Rath allein das General-Dekanat vertritt, noch die protestantischen Oberkirchen-Räthe für sich das protestantische General-Konsistorium bilden, sondern jenes in dem General-Kommissariate, so wie dieses in Unserem Ministerium des Innern konstituirt ist, so dürfen Geschäfts-Korrespondenzen zwischen den Kreis-Kirchen-Rath und dem protestantischen Theile der Kirchen-Sektion nicht statt finden.

## Zu §. 12. Ziffer XIII.

## Die Theilnahme der Pfarrer an der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.

### Auszug aus der Verordnung vom 6. März 1817.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

4) Die Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art gesetzt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Pfarrer, und bey der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräußert werden dürfe, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land- Herrschafts und Orts-gerichte gewährt, und die Jahres-Rechnung zur Einsicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bei der vorgesetzten Kuratel des Kreises überreichen können, rechtzeitig zugestellt werde.

II Zu §. 12. Ziffer XIII. Die Theilnahme der

## Auszug aus der Verordnung vom 17. May 1818.

(Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.)

Die Rechnungen über das Kultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden.

---

## Auszug aus der Verordnung vom 17. May 1818.

(Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.)

### 6. Kapitel.

### Von der Verwaltung der Rural-Gemeinden.

§. 94. In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Orts-Pfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Seiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82,) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmen-

mehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Kultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

Anmerkung. Sämmtliche Verordnungen über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, sind in dem III. Bande der Verfassung des Königreichs, welcher das Edikt über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden mit allen darinnen angeführten früheren Verordnungen enthalten, aufgenommen.

---

# Errata.

Seite 7 Zeile 3 lies statt: die Vorsteher, der Vorsteher.

Seite 14 Zeile 2 lies: florenorum sexcentorum statt octo millium.

Seite 17 Zeile 9 von unten lies statt: werdeu, werden.

Seite 17 Zeile 2 von unten lies statt: für den Bischof von, für den Bischof.

Seite 21 Zeile 7 von oben lies statt: öffentlichen, öffentliche.

Seite 21 Zeile 11 von unten lies statt: könnten, können.

Seite XIII zu §. 8. Ziffer III. Zeile 14 von unten lies statt: Einflust, Einfluß.

Seite XIV zu §. 8. Ziffer III. Zeile 3 von unten lies statt: beurtheiien, beurtheilen.

Seite XVI zu §. 8. Zeile 1 von unten lies statt: geschreibene, geschriebene.

Seite XXIX zu §. 8. Zeile 8 von unten lies statt: Lebenslau, Lebenslauf.

Bogen 10 Seite V Zeile 6 von unten lies statt: vorbehalte, vorbehaltene.

Bogen 11 Seite X Zeile 7 von unten lies statt den, dem.

Bogen 11 Seite XI Zeile 5. von oben lies statt: ander, andere.

Bogen 11 Seite XIV Zeile 5 von unten lies statt: Enschließung, Entschließung.

Bogen 11 Seite XV Zeile 7 von oben: deleatur der.

Bogen 12 Seite XVII Zeile 2 von unten lies statt: Pfareyen, Pfarreyen.

Bogen 12 Seite XXII Zeile 5 von oben lies statt: pretären, prekären.

Bogen 12 Seite XXIII Zeile 11 von oben lies statt: der, den.

Bogen 14 Seite LI Zeile 6 lies statt: olchenfalls, solchenfalls.

Bogen 14 Seite LVIII Zeile 5 lies statt: Kantoraten, Kantoraten.

Bogen 14 Seite LVIII Zeile 6 lies statt: Küsterstelltn, Küsterstellen.

Bogen 15 Seite V von unten lies statt: begutachtende, Begutachten.


Digitized by Google